

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

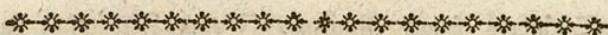
Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung

Stuart, Gilbert

Leipzig, 1779

Zweytes Buch. Erstes Kapitel. Von dem Geist der Lehnseinrichtungen.
Erster Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-355



Abriß
des gesellschaftlichen Zustandes
in Europa,

in seinem Fortgange von Rohigkeit zu
Verfeinerung.

Zweytes Buch.

Erstes Kapitel.

Von dem Geist der Lehnseinrichtungen.

Erster Abschnitt.

Unterscheidung zweyer Zeitpunkte in der Geschichte der Lehnverbindungen. Lehnpflichten. Ihre Vorzüge in der einen, ihre Nachteile in der andern Situation. Einfluß dieser verschiedenen Situationen auf Gesellschaft, und Sitten.

Die Edelmüthigkeit der barbarischen Sitten fieng an, durch den zunehmenden Hang zum Eigennuß zu leiden. Verfeinerung und eigenthümliche Besitzungen öfneten der Selbstsucht des Menschengeschlechts die Thore; und die Lehngenossenschaft, welche ursprünglich aus Güte und Dankbarkeit entsprungen war, wurde eine Quelle von Unterdrückung und Uepigkeit. Die Wirkungen der Liebe, Freundschaft und Zunei-

Zuneigung, wurden die Ursachen von Uneinigkeit und Streit. Der Lehnherr und der Vasall, der Anführer und sein Gefährte (retainer), die so einig mit einander verbunden, so zärtlich an einander geknüpft waren, versielen in Feindseligkeiten. Gewalthätigkeit und Bestechung verunstalteten die Gesellschaft; und auf Scenen von Pracht, Freiheit und Größe folgten Raubsucht, Unterdrückung und Niederträchtigkeit.

Der Unterschied zwischen diesen verschiedenen Zuständen, so sehr ihn auch der Antiquar, Rechtsgelehrte und Geschichtschreiber vernachlässigt haben, ist doch eine Materie von der größten Wichtigkeit. Er ist, in gewisser Art, der Schlüssel zu der Geschichte der neuern Zeiten. Er wird uns zu Entdeckungen manches Versehens und Mißverständes leiten, wodurch Gegenstände von der höchsten Bedeutung und Seltenheit versteckt oder verstellt worden sind; und manche Sätze, welche die Untersuchungen des Gelehrten, und die Schlüsse des Denkers gehindert und verwirrt haben, werden dadurch über den Haufen geworfen werden.

So lange die Hoheit und die Simplicität der Sitten, welche die Eroberer von Rom mit aus ihren Wäldern brachten, fortführen, ihre Nachkommenschaft zu beleben, so lange war die Lehngenossenschaft edel in ihren Grundsätzen, und nützlich in ihren Wirkungen. Die Unruhe, und der gewinnsüchtige Geist, die mit der Handlung entstehen, waren unbekannt, und Natur und Leidenschaften hatten den weitesten Spielraum. Das Betragen und die Handlungen der Menschen wurden durch Empfindung und Neigung geleitet. Bey dem Eifer der Privatverbindungen wurden die allgemeinen Gefühle von Edelmuthe vermehrt. Die Stärke der Gefühle des Herzens nahm, durch Einschränkung, zu. Und der Herr und der Vasall waren durch die genaueste Verknüpfung an
E
einander

einander gekettet. Die Waffen und die Zuneigung der Anhänger machten die Stärke und das Bolwerk des Anführers oder Befehlshabers aus. Die Güte und die Macht des letztern waren der Unterhalt und der Schuß der erstern. Der Vortheil und die Leidenschaften beyder, waren Eins; und ein beständiger Wechsel von Dienstleistungen erhielt diese Verbindung.

Der Vasall erkannte, indem er vor seinem Lehns Herrn kniete, und seine Hände in die Hände des letztern legte, diesen für seinen Befehlshaber. „Von diesem Tage an, sagte er, bin ich, mit Leib und Leben und zeitlicher Ehre, euer Mann.“ Der Lehns Herr nahm ihn in seine Arme, und gab ihm, zum Zeichen seiner Unterstützung und seiner Gunst, einen Kuß. Dieser Gebrauch, der unter der Benennung von *Suldigung* bekannt ist, drückte, von Seiten des Vasallen, Unterwürfigkeit und Ehrerbietung, und von Seiten seines Lehns Herrn, Schuß und Vertheidigung aus. Darauf wurde der *Suldigungseyd*, oder die Zusage der Treue geleistet. „Hört dieses, mein Lord,“ sagte der Vasall, „ich will für die Lehen, die ich besitze, euch getreu, hold und gewärtig seyn, so wahr mir Gott helfe, und seine Heiligen!“ (1) Und diese gegenseitigen Verpflichtungen, welche den Nutzen, den Ruhm und das Vergnügen beyder in sich faßten, wurden pünktlich beobachtet. In jedem Vorfall des bürgerlichen Lebens, im Frieden und im Kriege, wurden sie gleich sehr den Nutzen und die Vortheile ihrer Vereinigung gewahrt. Auf der Burg des Lehns Herrn vermehrte der Vasall den Hofstaat, und verkündigte die Hoheit desselben; in seinem Gerichtshofe war er bey der Verwaltung der Gerechtigkeit gegenwärtig; in der Schlacht focht er an seiner Seite, und deckte ihn mit seinem Schilde. Aus der Grundlage ihrer Verbin-

Verbin-

Verbindung, und aus der, von Land oder Lehen, die jener diesem gewährte, entstand eine Reihe von Vorfällen, welche unzweydeutige Ausdrücke von Freundschaft und Gewohnheit, und zärtliche, liebevolle Früchte des ergebensten und eifrigsten Umganges waren.

Als die Ländereyen noch, auf unbestimmte Zeit, oder endlich auch auf Lebenslang, zu Lehn gegeben wurden, fand der Lehnherr ein Vergnügen, die Anwärter auf seine Lehen in seiner Halle zu erziehen. Und, wie die Lehen erblich, oder auf immer vergeben waren, so nahm er, bey dem Tode des Lehnträgers, sorgfältig, die Aufsicht über den Sohn und die Besigungen desselben, über sich. Dieser unterhielt seine Hoffnungen von zukünftiger Größe. Er beschützte daher seine Person, leitete seine Erziehung, und wachte über seine Angelegenheiten. Er sah mit Stolz ihn der Mannbarkeit sich nahen, und übergab ihm, sobald er volljährig war, die Ländereyen seiner Vorfahren, die er indessen zu verbessern sich bemüht hatte. Diese Bemühungen waren unter dem Namen des Vormundschaftfalles begriffen.

Der Vasall, indem er sein Lehen antrat, erfüllte mit Dankbarkeit, und gewonnen durch die Aufmerksamkeit seines Lehnherrn, machte ihm ein Geschenk. Diese so natürliche und empfehlungswürdige Erkenntlichkeit, brachte die Lehnwaare oder Lehngebühr hervor.

Erkenntlich für die vergangene, und besorgt um die zukünftige Gunst seines Lehnherrn, war der Vasall nicht geneigt, sich mit einer Familie zu verbinden, die feindlich gegen diesen gesinnt war. Der Lehnherr, ehrgeizig, seine Macht und seinen Glanz zu vermehren, dachte auf eine vortheilhafte Verheyrahlung seines



Vasallen. Sie vereinigten sich mit einander, die Dame auszufinden, deren Reize und deren Verwandtschaft den Leidenschaften des einen und der Politik des andern entsprach. Diese Aufmerksamkeit gab dem Leyrathsfall seinen Ursprung.

Wenn der Lehnsherr, während dem Lauf öffentlicher, oder Privatkriege, in Noth und Gefangenschaft gerathen war; wenn er, durch Freygebigkeit oder Verschwendung, sich Verlegenheiten zugezogen hatte; wenn er, entweder zur Unterstützung seiner Größe, oder zur Beförderung seiner Entwürfe und seines Ehrgeizes, eine Vermehrung von Hülfsmitteln foderte: so war der Vasall bereitwillig, ihm, durch die Mittheilung seines Vermögens, zu helfen und beizustehen. Aus dieser Grundlage erwuchs der Hülfssall.

Wenn der Vasall sich Gewaltthätigkeiten oder Ausschweifungen überließ; oder, wenn er durch Feigheit, Verrätherey, oder irgend ein augenscheinliches Verbrechen, sich seines Lehns unwürth gemacht hatte, so war das heilige Band, das ihn an seinen Lehnsherrn knüpfte, zerrissen. Es wurde nothwendig, ihn seiner Ländereyen zu berauben, und sie einem rühmlichern Lehnsträger zu geben. So entstand der Heimfall oder die Lehnserwirkung. (2)

Unter den Wetteiferungen von Freundschaft, und wechselseitigen guten Gesinnungen, die Lehnsherr und Vasall gegen einander hegten, genoß man eines Zustandes von Thätigkeit, Freyheit, und Glückseligkeit. (3) Die Vasallen bewarben sich um die Gefährten des Lehnsherrn, die übrigens unter ihnen waren. *) Ihnen, ihrer

*) Der Rang derselben scheint, nach den Leg. Salic. Tit. 44. §. 1. 2. anders bestimmt gewesen seyn, als ihn unser Verfasser hier angiebt. A. d. U.

ihrer Seite, suchte sich der Lehnherr, dessen Stärke sie ausmachten, verbindlich zu zeigen. (4) Und die Lords gaben dem Oberherrn wieder seine ganze Wichtigkeit. Man kannte eine Unterordnung, die regelmäßig, zusammen gedrängt, und mächtig war. Die verbündeten Glieder, die sowohl an der bürgerlichen Regierung (5) als am Kriege ihren Antheil hatten, waren, in ihren verschiedenen Gebieten, aufmerksam auf die Zwecke der Ordnung und Gerechtigkeit; und sie handelten, bey Nationalunternehmungen, mit einer Einigkeit, die sie furchtbar machte. Politische Freyheit war die Frucht dieser Vergesellung. Und, so lange dieser glückliche Zustand der Dinge dauerte, so lange kam das Volk, in jeder Gegend von Europa, zu seinen Nationalzusammenkünften, in Waffen, oder erschien dabey durch seine Repräsentanten. (6)

So war, besonders, der Zustand der Angelfächsischen Periode in der englischen Geschichte; und das Volk, das, seiner individuellen sowohl als seiner politischen Lage nach, sowohl als Mensch, wie als Bürger, gleich glücklich war, mußte die Unterdrückung der normännischen Zeiten mit desto größerem Widerwillen tragen. Das Gefühl ihrer Glückseligkeit, mußte unter der Regierung der ersten normännischen Prinzen, noch mit Lebhaftigkeit fortdauern, und die allermerkwürdigsten Streubungen nach Freyheit hervor bringen.

Auch erfuhr man nicht in England allein solche Erschütterungen. Eben dieselbe Ungerechtigkeit, eben dieselben Unterdrückungen, die diese Nation erlitt, erhielten die Oberhand in jeder Gegend von Europa, und erzeugten jene Zänkeren, die sich mit dem Untergang ihrer alten Unabhängigkeit endigten.

In dieser Insul allein, weckten der Muth und das Glück ihrer Einwohner, die Freyheit, mitten unter der Tyrannen, wieder auf. Die Baronen und das Volk unter-



richteten den König Johann von seinem, und von ihrem Range; und gaben seinen Nachfolgern einen Unterricht, den sie nie, ohne ihren Schaden, vergessen können; und den ein zukünftiger Tyrann mit seinem Blute besiegelte, das eine beleidigte Nation von dem Schaffot herabströmen ließ, um unverschämten Ehrgeiz und verschmähte Gesetze zu rächen. —

Unordnungen, welche man durch ganz Europa fühlte, sind nicht der Raubsucht, und der Staatsverwaltung der Fürsten allein anzurechnen. Es muß eine weiter um sich greifende, allgemeinere Ursache geben, welcher sie hauptsächlich zuzuschreiben sind.

Die Kraft der ursprünglichen Sitten, welche die Eroberer Roms aus ihren Wäldern mitbrachten, hatte sich endlich aufgezehrt. Die hohen Gefinnungen, die aus den eingeschränkten Vorstellungen von Eigenthum entstanden, welkten dahin. Die großmüthigen Grundsätze der Lehnverbrüderung, und die uneinigennüßige Wildheit des Ritterwesens, litten durch die Zeit. Der Begriff von eigenthümlichen Besitzungen entwickelte sich, mit all seinen Verhältnissen und Gebräuchen. Ländereyen wurden eine mächtigere Unterscheidung, als Verdienst; und dieses mußte den Zustand der Gesellschaft verändern. Indem der Vortheil des Lehnherrn und des Vasallen dadurch von einander geschieden wurden, gieng zugleich ihre Bergesellung zu Grunde; und die Lehnsfälle, die, in bessern Zeiten ihre Freundschaft gepflegt hatten, nährten nun ihre Wuth, und verlängerten ihre Verbitterungen. So wie ihre Verbindung mit Vortheil und Ruhm verknüpft war, so wurde ihre gegenseitige Abneigung mit Erniedrigung und Wegwerfung bezeichnet. Aus den Lieblichkeiten der Liebe wurde eine unglückliche Bitterkeit erzeugt. Leiden folgten auf Genuß; Unterdrückung auf Freyheit. Gesellschaft und Regierung waren

waren stürmisch und verwirrt; und Krankheiten und Gebrechen drohten ihnen gänzlichen Untergang.

Sobald, als Eigenthum und gewinnfüchtige Absichten die Oberhand erhielten, wurde die Aufsicht über den Sohn des Vasallen, welche der Oberherr einst, als eine heilige Sorge, und ein ehrenvolles Geschäft betrachtete, in keinem andern Licht, als wie ein einträgliches Einkommen angesehen. Der Erwerb des Vasallen, der, während ihrer Einträglichkeit und Vertraulichkeit, die Macht des Lehnherrn vermehrte, schien ihm nun etwas von seiner Herrschaft zu entziehen. Er verübte Räubereyen an Gütern, die, zu verbessern, vor Alters, sein Stolz war. Er vernachlässigte die Erziehung des Erben; er that seiner Person wiederholte Beschimpfungen an. Die Verwandten des Vasallen mußten oft von dem Lehnherrn den Schutz der Länder und der Person des Mündels erkaufen. Dieses Recht wurde noch öfter feil geboten, um die Raubsucht von Fremden zu beschäftigen. Die Schätze des Fürsten bereicherten sich mit diesem Handel; und die Lehnherrn ahmten, sowohl aus Nothwendigkeit als aus Wahl, dem Beyspiel des Fürsten nach. (7) Der Erbe empfing, bey seiner freudenlosen Volljährigkeit, die Ländereyen seines Vorfahren; und, indem er seine Kastele, welche die Spuren der Vernachlässigung trugen, und seine Felder, welche mit Wüstung verunstaltet waren, mit trübem Auge übersah, so wurden, durch neue Beschwerneisse, seine Klagen verbittert, und seine Leidenschaften angeschwellt.

Die Lehnewaare, die ursprünglich nichts mehr, als ein Geschenk des Vasallen, beym Eintritt in seine Lehen, und nach Willkühr, war, wurde zu einem Rechte erhoben. Ein Ausdruck von Dankbarkeit wurde in eine Schuldigkeit und in eine Last verwandelt. Der Oberherr, ehe er den Erben in seine Ländereyen



einfetzte, belegte ihn mit einer gewaltsamen Erpressung, bey welcher er keine Regel kannte, als seine Raubgierde. Seine Forderung war unmäßig und höchst beschwerlich. Und wenn der Erbe zu lange zögerte, dieses Loskaufungsgeld abzutragen, oder unvernünftig war, es zu bezahlen, so beharrte der Oberherr indessen im Besitz der Ländereyen desselben. Solche demüthigende, aberwitzige Strenge erregte Geschrey, Misvergnügen und Gewaltthätigkeiten. Milderungen sollten dabey gebraucht werden, und sie blieben ohne Wirkung; Gesetze wurden dagegen gemacht, aber sie wurden nicht geachtet. (8)

Die Verbeyrathung des Vasallen, die, so lange die gegenseitige Verbindung fest, und ihr Vortheil gegenseitig war, nicht zu Misbräuchen Anlaß geben konnte, wurde ein höchst verderblich Einkommen, sobald jene Verbindung zerrissen, und ihr Interesse mißhellig war. Der Oberherr konnte seinen Vasallen verheyrathen, an wen er wollte. Dieses Recht übte er, als ein Eigenthum, aus. Der Vasall, oder ein Fremder, konnte es ihm abkaufen. Die Verheyrathung des Vasallen, ohne die Einstimmung seines Lehnsheeren, zog eine Verwirrung seiner Ländereyen nach sich, oder wurde mit unterdrückenden Geldbüßungen gestraft. Es war, in der That eine, aus ihren vorigen Gebräuchen entstandene Regel, daß der Erbe nicht eine verkleinernde Heyrath schließen durfte. (9) Aber über diese Regel sah man, in diesen gewaltthätigen Zeiten, hinweg. Der Oberherr wurde durch nichts im Zaum gehalten, als durch seine Menschlichkeit; der Vasall hatte keine Erleichterung, als Vorstellungen.

Dieses Recht, so demüthigend es für den männlichen Erben war, verwandelte sich in die härteste Unterdrückung, und die wildeste Grausamkeit, wenn es gegen den weiblichen Mündel ausgeübt wurde. Sie mußte

musste ihre Hand, nach dem Willen ihres Oberherrn, verschenken. Er nahm keine Rücksicht auf ihre Neigungen. Sie musste sich, auf seinen Befehl, unanständigen Umarmungen, die nicht durch die Liebe geheiligt waren, unterwerfen. Ihre Schönheit musste alle ihre Lieblichkeiten verlieren, und ihr Herz alle seine Freuden, um seinen Geiz zu nähren, und seinen Grillen ein Genüge zu thun. Ihre Verwandten kauften ihm oft dieses fürchterliche Recht ab; und der süßlose Tyrann maßte die Schrecken seiner Wirkungen aus, um seine Forderungen desto gewisser zu erpressen. (10)

Die Hülfe, die der Vasall in glücklichern Zeiten aus Wohlwollen gewährte, um die Noth seines Lehnherrn zu erleichtern, und seine Größe zu unterstützen, wurde eine Bürde und eine Auflage in den unglücklichen Zeiten ihrer Mischelligkeit. Es wurde als eine Pflicht, als eine Taxe beygetrieben. Der Lehnherr forderte einen Beystand, oder eine Steuer, wenn er seine älteste Tochter verheyraethe, wenn sein ältester Sohn zum Ritter gemacht wurde, und wenn er für seine Person im Kriege gefangen genommen worden, und nun ausgelöst werden sollte. Diese Veranlassungen zu Erpressungen wurden für ganz gesetzlich gehalten. (11) Aber Gewohnheit und Gebrauch berechtigten Anforderungen um Hülfe bey den allernichtswürdigsten Vorwänden. Wenn die Krone oder der Lehnherr geneigt zu Unterdrückungen waren, wußten sie Ursachen zu Beysteuern aufzufinden; und das Vermögen des Vasallen wurde jeden Augenblick durch, nicht eigene Mängel, beeinträchtigt. (12)

So lange wechselseitige Verbindung sich erhielt, konnte nicht, um geringer Gründe willen, dem Vasallen das Lehn genommen werden. Feigheit, Entehrung, Verrätherey oder Hochverrath, waren damals

Ursachen
E 5

Ursachen



Ursachen des Heimfalls. Der Lehns Herr konnte nicht von geringern Verbrechen so beleidigt werden, daß er Besitz von den Ländereyen des Vasallen nehmen durfte. In den Zeiten ihrer Uneinigkeit aber wurden die Ursachen von dergleichen Verwirfungen vermehrt, und der Lehns Herr war sehr thätig, sie in ihrer Kraft zu erhalten. Uebertretungen und Kleinigkeiten waren Bewegungsgründe genug, zur Einziehung von Ländereyen, wenn ihr Besitzer den Oberherrn beleidigt hatte. Der Vasall stand auf erbettelten, gefährlichen Grund und Boden; und, mit dem besten Willen zu Feindseligkeiten gegen seinen Lehns Herrn, mußte er doch gegen ihn ein aufmerksames, pünktliches Betragen beobachten. Wenn er sich zu lange weigerte, an dem Hofe seines Oberherrn zu erscheinen, und den Eid der Treue zu leisten; wenn es sich zutrug, daß er auf die geringste Art seinen Eid übertrat; wenn er irgend ein Unglück zum voraus sah, das seinen Lehns Herrn treffen könnte, und es vernachlässigte, ihn davon zu benachrichtigen; wenn er, durch irgend eine Handlung, dem Ansehn oder dem guten Namen seines Oberherrn zu nahe getreten war; wenn er, durch Zufall, irgend einen, diesen betreffenden, geheimen Umstand verrathen hatte; wenn er eine Belehnung irgend auf eine andre Art und Weise gewährte, als wie er selbst war belehnt worden; wenn er der Frau oder der Tochter seines Lehns Herrn eine Liebeserklärung that, oder der Schwester desselben Liebeserklärungen zu machen, sich unterwand, so lange sie Jungfrau und unverheyrahtet war: — so waren dieses, und oft noch ungereimtere Dinge, Ursachen zum Heimfall der Ländereyen an den Oberherrn, und zum Untergang des Vasallen und seiner Familie. (13)

Auf diese Art wurde das zerstörendste System der Unterdrückung errichtet; und ein und dieselben Einrichtungen brachten, durch eine besondre Eigenthümlichkeit
in

in der Geschichte des menschlichen Geschlechts, die entgegen gesetztesten Situationen hervor. In einem Zeitpunkt beförderten sie Freyheit und Glückseligkeit; in einem andern Raubsucht und Grausamkeit. Wohlstandigkeit und Stärke begleiteten die Lehnerbrüderungen zur Zeit ihrer Jugend; ihr reifes Alter war mit Schwächlichkeit und Verdruß bezeichnet; und ein Haufe von Beobachtern, die sie allein in diesem Zustande betrachten, mußte ihren Geist verkennen, und sie nicht in ihrem weitesten Gesichtskreise übersehen.

Die Mönche, die, bey Auflebung der Wissenschaften, es sich einkommen ließen, die Verhandlungen der Menschen in Chronicken zu bringen, sahen, mit den Vorurtheilen ihrer eigenen Zeiten, auf die Vergangenheit. Sie konnten keine andre Sitten kennen, und begreifen, als ihre eigenen. Der erleuchtete Geschichtschreiber mußte ihre Auslassungen bemerken, und sich darüber beklagen; aber, anstatt, daß er sich hätte bestreben sollen, sie zu ergänzen, brachte er ihre Materialien bloß in Ordnung, und stellte uns einige erhabene Namen, mit Glanz bedeckt, auf, um dadurch seinen Erzählungen den Reiz von Gemälden und Verzierungen zu verschaffen. Der Rechtsgelehrte und der Alterthumskundige waren gleich ununterrichtend; der erste schränkte seine Bemerkungen auf die Gesetzgebung und die Gebräuche seines eigenen Zeitalters ein; und der letztere, beschäftigt, Data und Kleinigkeiten aufzusuchen, bestrebte sich nicht, bis zu einer allgemeinen Uebersicht fort zu rücken, oder den Geist der alten Zeitpunkte, die seinen Schweiß und seine Arbeit anreizten, aufzufassen.

Die Gebräuche und Sitten, welche die barbarischen Stämme aus ihren Wäldern mitbrachten, diese entfernten Quellen aller ihrer Gesetze, Verhandlungen
und

und Einrichtungen, wurde mit vorübergehendem Blick betrachtet. Und diese sind, dem ungeachtet, die sichersten Führer, die den Untersucher in der Dunkelheit und der Finsterniß der mittlern Zeiten leiten müssen. Sie zeigen, und erweisen den Unterschied, der ist in der Geschichte der Feudalverbindungen gemacht wird. Und sie leiten zu andern, eben so merkwürdigen, und nützlichen Unterscheidungen.

Zweyter Abschnitt.

Unterscheidung in der Geschichte von Waffen- und Ritterwesen. Der Oberherr, als die Quelle aller Ehren, betrachtet. Der Zeitpunkt der Größe des Ritterwesens. Der Verfall der Lehen. Das Mittel zu ihrer Erholung. Die Erfindung des Ritter- oder Lehndienstes. Ritter- oder Feldgüter. *) Unterschied zwischen einem Lehnritter und einem Ehrenritter. Lehen mit Ritterdienst.

Der Verfall der gothischen Sitten, der die Lehnverbindungen so außerordentlich abänderte, hatte seinen Einfluß auch auf Ritterwesen und auf Waffen. Jeder Besitzer eines Lehns konnte, vor Alters, nach Gutbefinden die Würde der Ritterschaft ertheilen; und jede Person, die zur Ritterschaft zugelassen worden war, hatte ein Recht, andre darin aufzunehmen. Aber,

*) Das englische Wort Knight's fee ist wohl kein anders, als was in den Conluet. Feudorum u. a. durch fundus ausgedrückt ist. Und dieses habe ich durch Ritter- oder Feldgut, wie einige Landgüter in den Gegenden Deutschlands, wo noch die mehresten Ueberbleibsel des Lehnwesens sind, Vorzugsweise heißen, übersetzen zu können geglaubt; aber auch oft das Wort Lehn allein dafür gebraucht.

Aber, wie die Feudalverbindungen zerrissen, und ihre edlen Grundsätze ausgetilgt waren, so blieb der Lehns-träger nicht länger geneigt, den Verdienstvollen auszuwählen, und zu einer Ehre zu befördern, die eigentlich nur seinem Oberherrn Vortheil gewährte, und Ruhm auf diesen zurückstrahlte. Er war nun der Feind, nicht der Freund seines Lords, und wünschte weder seinen Glanz in Friedenszeiten, noch seine Macht im Kriege zu vermehren. Er war mit der Zeit, und durch die Kenntniß von Eigenthum selbstsüchtiger geworden. Er vermied, nicht weniger aus Eigennuß, als aus Leidenschaft, Ritter in seinem Gefolge zu haben. Dieses Recht, welches auszuüben er stolz gewesen war, sah er jetzt mit Kaltblütigkeit an. Und was der Besitzer eines Lehns sorglos zu gewähren war, dessen maachte der bloße Ritter sich auch nicht, hartnäckiger Weise, als eines Vorrechts an. Allmählig gelangte der Fürst, von welchem diese Würde zu erhalten, immer die größte Ehre gewesen war, Ausschließungsweise dazu, sie mitzutheilen. An der Spitze des Staats und der Waffen, mußte er, als die Quelle aller Ehren, betrachtet werden.

Der Unterschied in der Ritterschaft fiel, diesem zu folge, nicht, gerades Wegs, in die Zeit des Verfalls der Lehnsgenossenschaften. Das Ritterwesen fühlte, in der That, den Stoß, der das Interesse des Oberherrn und des Vasallen trennte; aber, indem es diesen Anfall aushielt, erhob es sich, für eine Zeitlang, in Größe und in Glanz. Dadurch, daß der Fürst allein Ritter schlagen, und darüber schalten und walten konnte, erlangte es einen größern Werth. Die Ritterwürde ward, in einem gewissen Zeitraum, mit mehrerer Wahl und Vorsicht ausgetheilt, als da sie noch von der Willkühr jedes Lehnbesizers oder eines bloßen Ritters abhieng. Thaten von größerer Tapferkeit,
Güter

Güter von größerem Einkommen, und berühmtere Abkunft, wurden von den Bewerbern darum gefordert. Dieses war der Zeitpunkt des höchsten Glanzes, und des größten Rufs dieser Würde. Herolde, erfahren in Stammbäumen und in der Wapenkunst, vermehrten sich. Der Zweykampf wurde mit größerer Feyerlichkeit und Gepränge gefochten; die Turniere nahmen an Pracht zu; und ein Gerichtshof von Rittern, dessen Gerichtsbarkeit sich über das ganze Ritterwesen erstreckte, ordnete die Waffenthaten, und die Kriegsgebräuche. (1)

Aber, indem, auf diese Art, der Verfall der Lehnsgenossenschaft, zur Erhebung des alten Ritterwesens, beytrug, ob er ihm gleich den Untergang zu drohen schien, so brachte er auch noch Wirkungen von noch größerer Wichtigkeit, und von nicht weniger allgemeinem Einfluß hervor. Er gab den Lehen eine neue Gestalt, und der Feudalmiliz eine regelmäzigere Form. Der Einsturz eines Systems, das schon baufällig war, wurde dadurch aufgehalten; neue Unordnungen entstanden, und diese leiteten zu neuen Einrichtungen.

Obgleich die Vertraulichkeit zwischen Lehnherr und Vasall nicht mehr bestand, so liebten doch an der Belehnung mit Ländereyen, die der erste dem letztern gab, noch immer Verpflichtungen. Der Vasall war durch ein Band gebunden, das er nicht zerreißen konnte, ohne seinen ganzen Werth zu verlieren. Sein Eigenthum und seine Erhaltung knüpften ihn an einen Feind. Seine Leidenschaften und seine Pflichten lagen mit einander in Zwietracht. Er mochte immer die Person seines Lehnherrn hassen; aber er mußte sich vor ihm, als vor seinem Oberherrn, bücken. Die Belehnung mit Ländereyen, welcher er genoß, verband ihn zur Leistung militärischer Dienste. Mit kaltem Herzen legte

er

er seine Rüstung an; und mit widerstrebenden Schritten folgte er dem Heerzuge seines Lehnsheerrn. Vor Alters war es seine zärtlichste Aufmerksamkeit, alle seine Macht gegen den Feind ins Feld zu führen, sowohl, um seine eigene Größe zu zeigen, als, um die Stattlichkeit seines Oberherrn zu vermehren. Ist leistete er, unwillig, den möglichst geringsten Beystand. Der Eifer seines vorigen Betragens gieng ist dahin, die Maasregeln des Ehrgeizes nie wieder zu befördern. Und, in diesem Zustande der Dinge, mußte die Feudalmilß die Unternehmungen des Fürsten ehe aufhalten und hindern, als sie befördern.

Auf diese Art mußte ein Feudalsouverain, mitten im Herzen eines bevölkerten Königreichs, und mit Unterthanen umgeben, die zu Waffen gewöhnt waren, eine unnatürliche Schwäche fühlen. Eine so fürchterliche Krankheit konnte nichts hervorbringen, als Aengstlichkeit um die Heilung. Und, was nicht weniger gewiß, als sonderbar ist, ein und dasselbe Mittel wurde, in alle den verschiedenen Gegenden von Europa, dazu gebraucht.

Lehen, oder Verwilligungen von Ländereyen, unter Bedingung militärischer Dienste, waren aus Geschenken für ein Jahr, zu Geschenken auf lebenslang geworden, und fiengen an, erbliche Besitze zu werden. Ehe aber die Lehneinrichtungen, in ihrem Fortgange, bis zu diesem letzten Punkt kamen, war die Glückseligkeit der Lehngenossenschaft schon zerstört. Und die Einführung dieses letztern Punkts war es, der den Fürsten die Gelegenheit verschaffte, zum Theil, wieder zu ihrer Größe zu gelangen. So lange die Vertraulichkeit zwischen ihnen und den Vasallen sich erhielt, war eine allgemeine Verbindlichkeit zu militärischen Diensten genug, um den letztern dahin zu vermögen, daß er seine ganze Macht ins Feld stellte.

Wie

Wie diese Vertraulichkeit vernichtet war, so mußte Politik das erzwingen, was Großmuth und Zuneigung sonst gewährt hatten. Ländereyen wurden, nach genauem und vollständigem Verhältniß, mit Lieferungen von Soldaten belastet. Die Verschrenkung dieser Ländereyen auf immer, war der bequemste Augenblick zur Aufhebung dieser Bürde. Ein natürliches, und unwiderstehliches Mittel bot sich von selbst dar. Die Verbindlichkeit von Ritter- oder Lehn-Dienst wurde erfunden (Knight's service).

Ein Theil Landes, dessen Belehnung, nach dem Uebereinkommen des Gebers und des Empfängers, zum Soldaten- oder Ritterdienst verpflichtete, war ein Ritter- oder Feldgut (Knight's fee). Ländereyen also, die zwey hundert dergleichen Portionen Landes enthielten, stellten folglich zwey hundert Ritter. Die Macht eines Vasallen stand also, im Verhältniß mit dem Umfange seiner Ländereyen. Nach Maaßgebung derselben forderte der Souverain von seinen Edlen den Dienst von so oder so viel Rittern; und die Unterbelehnungen, die der Adel gab, setzten ihn in den Stand, diese Dienste zu leisten. (2) Die Lehnmänner der Krone, die nicht edel waren, hatten auch ihre Lehnländereyen, und stellten, nach Verhältniß, ihre Ritter. Belehnungen in capite, oder von dem Souverain; und die Unterbelehnungen der Vasallen, boten die ganze Macht des Königreichs auf. Der Fürst, der Adel und das Volk, standen in dem Range, als General, Officier und Soldaten gegen einander. Ein Aufruf zu Waffen setzte die ganze Nation in Bewegung. Ein zahlreiches und mächtiges Heer konnte sich schnell versammeln, war, in seinen Einrichtungen, ordentlich, und zur Vertheidigung oder zum Angriff gleich geschickt. (3)

So, dünkt mich, war der Ursprung und die Natur der Verbindlichkeit vom Ritterdienst. Und so giebt es denn in der Geschichte der Lehnseinrichtungen zwey merkwürdige Zeitpunkte; die Epoche, die der Einführung des Ritterdienstes vorher gieng; und die, während welcher dieser im Schwange war.

Die Ritter, welche aus dieser Einrichtung entstanden, sind von den Rittern, von welchen vorhin die Rede war, sehr wesentlich verschieden. Aber, obgleich die Gedankenfolge, auf welche ich gebracht worden bin, auf ihre besondern Eigenthümlichkeiten, mit augenscheinlicher Klarheit, hinweist, so nöthigen mich doch die Irrthümer angesehenen Männer, und Aufmerksamkeit auf deutliche Vorstellungen, ihren unterscheidenden Charakter hier anzugeben. (4)

Die eine Klasse von Rittern war von hohem Alter; von der andern wurde nichts gehört, als bis zur Zeit der Erfindung des Ritterlehns. Die Einkleidung in Waffen, und der Schwerdschlag, erhoben jenen in die Würde eines Ritters; der neue Ritter wurde, durch Einsetzung in ein Stück Landes, eingeweiht. Der erste war Mitglied eines Ordens von Wichtigkeit, welcher eigenthümliche Vorrechte, und Vorzüge hatte; der letztere war der Empfänger von einem Lehngut. Ritterschaft war eine Ehrenwürde; Ritterdienst war eine Verbindlichkeit. Die erste gab einem Heere Glanz; der letzte machte es stark und zahlreich. Der Ehrenritter konnte in jedem Beruf dienen; der Lehnritter stand in dem Range eines Soldaten.

Es ist zu gleicher Zeit wahr, daß jeder Edle oder Baron Lehnritter war, da er seine Ländereien nur durch Ritterdienst besaß. Aber die Menge von Ritterlehen, die er inne hatte, und sein Rang, schieden ihn sehr weit von denen ab,
 F welche

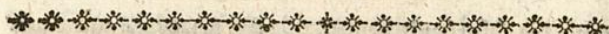
welche er wieder mit Ländereyen belehnt hatte, und die die eigentlichen Dienstritter oder Dienstknechten waren. Es ist nicht weniger wahr, daß der Souverain, ohne in den Adelsstand zu erheben, selbst eine solche einzelne Portion Landes zu Lehn geben konnte; und diese Kronvasallen oder Königsleute, sowohl als die Vasallen irgend eines Unterthans, waren die eigentlichen Dienstritter. Aber der erste, in Rücksicht auf seine Belehnung von der Krone, war dadurch, zum Empfang der Würde des Ehrenritters, berufen; ein Rang, vermöge dessen er sich aus der Reihe der gewöhnlichen Soldaten erheben, und zur Stelle eines Officiers und Befehlshabers befördert werden konnte. Und, was die Vasallen in capite von der Krone betrifft, die mehrere Lehen hatten, so unterschied ihr Reichthum sie von selbst zur Gnüge von dem Stande des bloßen Dienstritters. In der That standen auch die Ritter dieser letzten Klasse unter ihren Befehlen. Denn die Lehen, die sie gaben, und die Ritter, welche von ihnen abhingen, waren im Verhältniß mit ihren Ländereyen. (5)

Auf diese Art trug es sich zu, daß durch die Verpflichtung von Ritterdienst, die Feudalmilitz sich zu einer Zeit, wieder erhobte, als sie, vor Schwachheit, im Untergehen war. Aber, obgleich, vermöge des Bandes der Ländereyen, durch die Festsetzung der Dienste, die dadurch aufgelegt wurden, der Oberherr und der Vasall enger an einander gebunden waren, so konnte dieses doch ihre alte Vertraulichkeit nicht wieder herstellen. Der Ritterdienst gab dem militärischen Theile der lehnseinrichtungen Stärke und Stätigkeit; aber er räumte keine von den bürgerlichen Unbequemlichkeiten und Lasten desselben weg. Diese, im Gegentheile, nahmen zu, so lange jene Verpflichtung

tung

tung die Oberhand behielt. Er befestigte nur, mit vergänglichlicher Kraft, ein System, welches weder Klugheit noch Kunst gegen verfeinerte Sitten behaupten konnten.

Die Lehnfälle, die mit dem Fortgange des Lehnwesens entstanden waren, dauerten immer fort. Jede Belehnung, unter der Verpflichtung von Ritterdiensten, war mit Huldigung und Versicherung von Treue verbunden; und wurde unter den Bedingungen von Vormundschaft, und Lehnsgebühe, von Verheyrathungsrecht, von Hülfe und Heimfall gegeben. Der Oberherr behielt immer seine Ansprüche und Anmassungen; der Vasall hatte immer zu leiden und zu klagen. Die Fürsten versprachen Nachlassungen von diesen Lehneinkünften, und vergaßen ihr Versprechen. Geseßliche Feyerlichkeiten, die dem Uebel Einhalt thun sollten, wurden begangen, und, gelegentlich, brachten sie ihre Wirkungen hervor. Aber, erzwungene oder schwache Gegenwehren, konnten nicht den Geist des Systems und der Zeiten aufhalten. Indem die Lehen, durch die Verpflichtung von Ritterdiensten, die Größe der europäischen Staaten unterstützten, gieng diese durch innere Gebrechlichkeiten zu Grunde. Und, indem das Auge ihre Stärke und ihre Herrlichkeit übersieht, kann es die Anzeichen von zunehmender Schwäche und Verfall gewahr werden.



Zweytes Kapitel.

Fortgang des Lehnwesens. Verschiedene Benennung der Lehen, zu verschiedenen Zeiten. Lehn- und Allodialgüter. Die verschiedenen Meynungen über diese Gegenstände. Folgen des Lehnwesens. Belehungen auf immer. Zeitpunkt der Erblehen. Ritterdienst.

Ich habe mich bemüht, den Ursprung und die Natur des Lehnwesens, und den verschiedenen Geist der Lehngenosenschaft auszuforschen; ich habe versucht, den Waffenritter von dem Lehnritter zu unterscheiden; und, ich habe es gewagt, über den Ursprung des Ritterdienstes einiges Licht zu verbreiten, wodurch die Feudaleinrichtungen in der letztern und interessantesten Situation gezeigt worden sind. Ist kommt es mir zu, die verschiedenen Zeitpunkte des Fortgangs der Lehen anzugeben, ihre Entstehung, Wachsthum und Reife von einer Seite darzustellen, und Anwendungen von meinem Raisonnement zu machen. Dadurch werden meine gebrauchten Grundsätze bestätigt werden. Bey Ausführung dieser Arbeit, ich seh es zum voraus, muß ich auf Irrthümer und Vorurtheile stoßen, welche durch die Talente einsichtiger Männer geheiligt worden sind; aber welche zu nichts dienen, als die Geschichte mit Schwierigkeiten zu erfüllen, und aus den Wissenschaften ein Labyrinth zu machen.

In den Sitten der alten Deutschen habe ich die Quelle und den Geist der Lehngesetze gefunden. Auf diese Sitten hat die Belehnung mit Ländereyen, unter
ber

der Bedingung von Kriegsdiensten, eine gewisse, entschiedene Beziehung. Die erste Erscheinung dieser Belehnungen, nach der Willkühr und dem Gutbefinden des Austheilers, war sogar eine Folge der eingeschränkten Begriffe von Eigenthum, und der Form und der Einrichtungen, nach welchen der Zustand der Ländereyen geordnet war, so lange diese Völkerschafren in ihren Wäldern blieben. Sie konnten, zur Zeit ihrer Eroberungen, noch keinen Begriff von Landverschenkungen auf immer haben; weil sie von solchen Schenkungen gar keine Kenntniß hatten. Der Zweck bey Belehnungen, die man damals gab, war Kriegsdienst; die Dauer des Besizes hieng von dem Gutbefinden des Austheilers ab; und die Verbreitung solcher Schenkungen durch die verschiedenen Glieder des Staats, vom Oberherrn an die Anführer, und von diesen an ihre Gefährten, verband alle Einwohner eines Königreichs mit einander.

Aber die neue Lage der Barbaren, bey ihren Niederlassungen in andern Gegenden, und die natürliche Fortrückung der Sitten, mußten ihnen Vorstellungen von Eigenthum mittheilen. Ihre fortwährende Besitznehmung von Allodialländereyen, die ihnen den Nutzen und die Bequemlichkeiten von dauernder Innehabung anschaulich machte, befestigte jenen Begriff. Durch Vergleichung wurden sie die Nachteile der Ländereyen, die unter der Bedingung von Kriegsdiensten gegeben waren, und durch ein Wort des Schenkers, zurückgenommen werden konnten, gewahr. Zuerst wurde also ein Jahr, und dann das Leben des Vasallen die, zum Genuß dieser Schenkungen, bestimmte Zeit. (1) Allmählig wurden sie erblich. Die Rechte des Vaters mußten in Betracht gezogen, und seine Dienste seiner Nachkommenschaft angerechnet werden. Und, in dieser Lage der Sachen,

konnte der Oberherr, aus der Familie des Lehnträgers, den tapfersten und ihm annehmlichsten Sohn wählen. (2) Daraus entstanden zunächst die Belehnungen auf immer. Die, zur Erfüllung seiner Pflichten, frühzeitigere Bereitschaft und Fähigkeit des ältesten Sohnes, gründete das Recht der Erstgeburt, und der Erbfolge. Und die feste Verbindung des Eigenthums mit den Nachkommen und dem Range des Inhabers, verschaffte den Töchtern ihr Anrecht, und machte, bey dem Mangel männlicher Erben, die Ländereyen für Weiber erblich.

Während diesem Fortgange der Sache, wurden diese Schenkungen durch das Wort *beneficium*, und, während einem Theil desselben, durch *feudum* ausgedrückt. Selbst, nachdem die Belehnungen mit Ländereyen erblich geworden waren, fuhr man fort, die Sache mit diesem Namen zu bezeichnen. Diese Worte haben folglich eine Beziehung auf ein und dieselben Gebräuche, auf ein und dieselben Einrichtungen.

Es giebt ist noch Schriftsteller, welche versichern, daß *beneficium* und *feudum* zwey verschiedne Dinge waren; und, wenn sie dadurch nichts mehr meynen, als daß durch *beneficium* Belehnungen, in dem Zeitraume ausgedrückt werden, wo sie noch keine festgesetzte Dauer hatten; und daß *feudum* Belehnung auf immer bedeute, so ist diese Unterscheidung sehr unfruchtbar; denn dieses waren Schritte des Fortgangs eines und desselben Gesetzes. Aber, aus einem andern Gesichtspunkt betrachtet, ist ihre Unterscheidung ein Zeichen einer tadelnswürdigen Unachtsamkeit; denn sie hätten wissen sollen, daß, in glaubwürdigen historischen Urkunden, wiederholte Beyspiele sich finden, in welchen, durch *beneficium* und *feudum* zugleich, Schenkungen von Ländereyen, mit Erbrecht unter

unter der Bedingung von Kriegsdiensten, bezeichnet werden. (3)

Es giebt noch betrüglichere Schriftsteller, als diese, die sich nicht scheuen, zu behaupten, daß beneficia allodial, oder diejenigen Ländereyen sind, welche frey, und der Veräußerung fähig waren. Aber die Beweise, welche die Verknüpfung zwischen den Worten, beneficium und feudum, darthun, stoßen diese Meinung um; und es giebt Gesetze und Urkunden der Barbaren, welche einen wesentlichen Unterschied zwischen Allodial- und Lehngütern machen, und auf die weit erstreckenden Vorrechte der erstern, und die Unveräußerlichkeit und Kriegsdienste der letztern, anspielen. (4)

Aus der Willkühr der Belehnungen mit Erbländereyen, entstand, für die Lehnpfänger, der Gebrauch von Huldigung und Eyd der Treue. Denn der Vasall mußte, von dem Augenblick seiner Zulassung zum Schuß seines Oberherrn, diesem Unterwürfigkeit und Ehrerbietung angeloben, und Versicherung von Dienstleistung und Treue geben. Auch mußte er sich den Lehnsfällen und Lehngeldern unterwerfen. Denn, von den frühesten Zeiten der Belehnungen an, fand es der Oberherr für nöthig, seine zukünftigen Vasallen, oder seine Lehnerwarter, in seiner Burg zu erziehen. Er wurde sogar öfter, und mit größerer Aufmerksamkeit, zu dieser Vorsorge geleitet, wie das Lehn noch bittweise, oder nur auf Lebenslang gegeben wurde, als wie es schon erblich geworden war, und das Gesetz, und nicht seine Wahl, den künftigen Erben bestimmte. In jedem Zeitpunkte der Fortrückung des Lehnwesens, mußte der Oberherr ein Geschenk, bey Gewährung seiner Ländereyen, erhalten; er mußte, bey Verheyrathung seines Vasallen, in Betracht gezogen werden; dieser mußte ihm



durch seine Freygebigkeit oder Hülfe beystehen; und, wenn der Vasall eines Verbrechens schuldig war, konnte jener seine Schenkung widerrufen, oder zurücknehmen. (5)

Zwar findet man Schriftsteller von vorzüglichem Scharfsinn, und ausgebreiteter Gelehrsamkeit, die überzeugt und gewiß sind, daß diese Dinge Früchte der erblichen Belehnungen waren; und, ich bin überzeugt, daß der Haufen von Rechtsgelehrten, die, von Generation zu Generation, einander abschreiben, diesen Wahn in ihren Systemen geheiligt haben. (6) Aber, es ist schlechterdings unmöglich, daß die Belehnungen auf immer die Entstehung dieser Gebräuche bewirken konnten. Denn, zur Zeit, da diese Belehnungen aufkamen, bestand die Vertraulichkeit der Feudaleinrichtung nicht mehr. Der Oberherr und der Vasall lebten in einem Zustande von Feindseligkeit; und, in dieser Lage der Sachen, konnte unmöglich eine Reihe von Gebräuchen und Einrichtungen entstehen, die Schutz und Ehrerbietung, Großmuth und Freundschaft voraussetzen. Diese Gebräuche müssen jene frühen und glücklichen Zeitpunkte unterscheiden, wo Oberherr und Vasall einerley Vortheil, und wechselseitige Leidenschaften hatten; und ob sie gleich ihr Daseyn bis in jene schwermüthige Zeiten behielten, und wirkende Ursachen von Unterdrückung wurden, so waren dennoch durch sie einst die edelsten Grundfäse der menschlichen Natur genährt worden. Nachdem sie, in dem einen Zustande der Sitten, einen Glanz über die menschlichen Angelegenheiten verbreitet hatten, entstellten sie solche in einem andern. Sie wurden endlich durch Verfeinerung und Selbstsucht verdunkelt; und, in dieser letzten Lage der Sachen, gab die erbliche Belehnung, welche von jenen Schriftstellern als ihre Quelle angesehen wird, ihrer Erschei-

Erscheinung nur mehr Regelmäßigkeit, und beförderte nur ihre Härtigkeit.

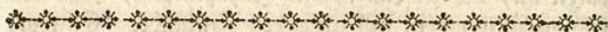
Von dem Zeitpunkte der Eroberungen der Barbaren an, bis in das neunte Jahrhundert, war das Lehnwesen in einem schwankenden Zustande. Es war, um das Jahr 877, (7) daß die immervährenden Belehnungen in Frankreich eingeführt wurden. Und sie waren, im Anfange des zehnten Jahrhunderts, in jeder Gegend von Europa bekannt.

Die Verpflichtung zum Ritterdienst folgte bald auf diese Belehnungen, und war damit verbunden. Dieser Behauptung gemäß, findet man im Jahr 880 (8) ein Beyspiel von Ertheilung eines Ritter- oder Feldguthes. Unter der Regierung des Hugo Capet, der um das Jahr 987 auf den Thron erhoben wurde, erstreckte sich diese Verpflichtung über ganz Frankreich; und, nachdem sie schon ihre Erscheinung unter andern Völkern Europens gemacht hatte, wurde sie in England eingeführt. Aber, in diesem letztern Lande, war der Anfang und der Fortgang des Lehnwesens mit Eigenthümlichkeiten verbunden, welche die Gegenstände fruchtloser Untersuchungen und Muthmaßungen gewesen sind. Ich darf dieses also nicht mit Stillschweigen übergehen. Sind meine Grundsätze richtig gelegt, so muß auf sie auch dieser sonst so merkwürdige und wichtige Theil unserer Geschichte aufgeführt werden können, der bis ist verstümmelt, und versunken da liegt. —

Doch, damit die allgemeine Darstellung des Lehnwesens hier nicht zu sehr unterbrochen werde, so wollen wir die Ausführung in die Anmerkungen verweisen. (9)

Ist wird es uns weder zu unbedeutenden noch zu unnützen Beobachtungen leiten, wenn wir den Leh-

nen in den Zustand ihrer völligen Reife folgen, und die Kriegsmacht, die durch sie gegründet wurde, untersuchen.



Drittes Kapitel.

Von der Kriegsmacht eines Feudalkönigreichs.

Erster Abschnitt.

Darstellung der Feudalmilitz.

So lange die Feudalverbindung in ihrer ganzen Vertraulichkeit bestand, bedurfte es keines eigentlichen Dienstlebens. Die Vasallen jedes Oberherrn leisteten ihm, mit Vergnügen, Beystand. Aber, als die Lehngenosenschaften uneinig wurden, und verschiedenes Interesse den Oberherrn und den Vasallen belebte, mußten Kunst und Klugheit den Dienst genau bestimmen, der geleistet werden sollte. Der Freundschaft und Vertraulichkeit durfte nichts überlassen werden. Die Pflichten des Vasallen waren, nach einer gewissen, bestimmten Richtschnur abzumessen. Diese Richtschnur war die Verpflichtung des Ritterdienstes.

Herzogthümer, Baronien oder Grafschaften, waren die verschiedenen Güter, welche der Adel besaß; und, so viel einzelne Feldgüter sie enthielten, so viel Ritter mußte ihr Eigenthümer stellen. Ein Lehmann der Krone, der nicht in den Adelsstand erhoben war, mit einem Wort, der Inhaber eines Sesslehen stellte, nach Maafgebung seiner inne habenden Ländereyen, auch seine Ritter. Diese letzten Lehnmänner könnte man den Kleinen Adel nennen. Und

so

so waren denn der große und der kleine Adel die Vertheidiger und Beschützer eines Feudalkönigreichs. Diese belehnten nun wieder geringere Personen mit Ländereyen, unter der Bedingung von Ritterdiensten. Folglich hatte jeder Feudalstaat nach Maaßgebung des Umfangs und des innern Gehalts seiner Ländereyen, ein Heer zu seiner Unterstützung und Vertheidigung.

Aber, indem, auf diese Art, eine zahlreiche, und hinlängliche Macht errichtet worden war, trug man zu gleicher Zeit Sorge, sie in Bereitschaft, zum Einrücken ins Feld, zu halten. Die Ritter, die nach Maaßgebung der einzeln Lehnen einer jeden Herrschaft, gestellt werden mußten, waren verbunden, bey erhaltenem Aufruf, in vollständiger Rüstung, und fertig zur Schlacht, sich zu stellen. (1) Folglich konnte die Feudalmiliz, mit Schnelligkeit, ins Feld rücken, um die Rechte ihrer Nation zu vertheidigen, um die Ehre derselben zu verfechten, oder den Ruhm derselben zu verbreiten.

Die gewöhnlichen Waffen eines Ritters waren, der Schild, und der Helm, der Panzer, das Schwert, oder die Lanze. (2) Auch lag es ihm ob, ein Pferd zu haben. Denn, zunehmende Ueppigkeit, und Leidenschaft für Gepränge, die durch die Turniere begünstigt wurden, hatten die Fußvölker, wodurch die Barbaren, in ihren ursprünglichen Sitten sich hervor gethan, und ihre Siege über die Römer erleichtert hatten, um alles Ansehen gebracht. (3) Die Reuterey machte die eigentliche Schlachtordnung aus; und man nahm an, daß der Ausgang jedes Handgemenges von ihr abhieng. Kein Innhaber eines Lehns, kein, zu Ritterdiensten Verpflichteter, socht zu Fuß. Das Fußvolk bestand aus Leuten, welche die Dörfer oder die Städte, in dem Gebiet des Fürsten oder des Edel-

Edelmanns, stellten. Bogen und Schleuder waren ihre Waffen; und ob sie gleich, anfänglich, wenig in Betracht kamen, wurden sie doch mit der Zeit fruchtbarer. (4)

Während der Wärme der Lehnverbindungen, stand der Kriegsdienst des Vasallen jeden Augenblick dem Oberherrn zu Gebote. Als die Wärme verflogen war, durfte der Lehnherr solche Dienste nicht mehr erwarten; und, wenn sie geleistet wurden, geschah es ohne Eifer, und sie gewährten keine Vortheile. Die Erfindung des Ritterdienstes, die, in gewisser Art, die Kraft jener Verbindungen wieder herstellen sollte, weil dadurch der zu leistende Dienst genau bestimmt wurde, setzte seine Dauer fest. Jeder Besizer eines einzelnen Lehns, mußte sich, vierzig Tage im Felde, auf seine eigene Kosten, unterhalten. (5) Zu dieser Pflicht waren die großen Vasallen der Krone verbunden, und die kleinern Lehnmänner mußten sich ihr unterwerfen. So lange durch eine einzige Schlacht das Schicksal und die Streitigkeiten der Nationen entschieden wurde, war dieser Zeitraum beträchtlich und wichtig. Und, wenn irgend eine Unternehmung die Verlängerung dieser Dienstleistungen erforderte, konnte der Fürst die Völker zurück behalten, aber unter der Bedingung einer Besoldung für ihre außerordentlichen Dienste. (6)

So war das militärische System beschaffen, das während einem langen Zeitpunkte die Macht der europäischen Monarchien aufrecht erhielt; ein System, dessen natürlich vortreffliche Folge es war, daß die Eigenthümer der Länder eines Königreichs, dieses Königreich auch vertheidigten. Diese Vertheidiger gieng die Wohlfahrt und die Ruhe des Staates zunächst an; und, indem sie natürlich geneigt seyn mußten, gegen einen auswärtigen Feind, mit Einigkeit und

und Standhaftigkeit zu sechten, hatten sie nicht weniger kräftige Bewegungsgründe, gegen einheimische Tyrannen auf ihrer Huth zu seyn. Ihr Vortheil und ihre Glückseligkeit, ihr Vergnügen und ihre Bequemlichkeit, trieben sie gleich sehr, fremden Einfällen, innerlichen Unruhen, und, um sich greifenden Vorrechten, sich entgegen zu setzen. Eine so natürliche, und nicht zu erschöpfende Macht; eine Macht, an welcher der Fürst weniger Antheil hatte, als der Adel; und, bey welcher das Ansehen beyder durch die zahlreichen Klassen der Untereigenthümer in Schranken gehalten wurde; eine Macht, die geradesweges die Erhaltung der bürgerlichen Freyheit zum Augenmerk hatte, scheint, bey einer flüchtigen Betrachtung, das Kriegswesen auf den Gipfel seiner Vollkommenheit erhoben zu haben.

Aber, mit all diesem Anschein von Vorzügen, paßte der Grundriß eines solchen Heeres nicht zu verfeinerten Sitten; und, wenn wir die Ursachen seiner Schwäche werden entdeckt haben, müssen auch die Anzeichen von Verfeinerung sichtbar werden, die in diesen Ursachen liegen. Auf diese Art wird die Befriedigung einer doppelten Neugierde, uns über die Beschwerlichkeiten einer verdrüßlichen Untersuchung trösten.

Zweyter Abschnitt.

Die Kraftlosigkeit der Feudalmilitz. Die Lehnbrüche. Lehnglieder. Versuche, sich von den Fesseln des Lehnwesens loszumachen. Veräußerungsstrafe. Dienstleistungen durch Stellvertreter. Verwandlung der Dienste in Geldzahlungen. Strafen für die Vernachlässigung des Dienstes. Ritterpferdlehen. Ursprung der Soldknechte, und der Bedürfnisse der Fürsten. Erfindungen und Betrügereyen, dem Ritterdienst, und der Zahlung der Lehnpferdgelder zu entgehn. Ursprung des Handels.

Die Eintheilung der Ländereyen in solche Portionen, die man Ritter- oder Feldgüter nannte, diese Grundlage zum Ritterdienst, auf welchem sich das große Gebäude der Feudalmacht erhob, war nicht so geschwinde gelegt, als sie schon beeinträchtigt wurde. In der Zersplitterung der Lehnbesitze, die durch Unterbelehnungen entstand, behielt der Gebrauch, sogar ein einzelnes Ritterlehn wieder zu theilen, die Oberhand. Und so gab es Vasallen, die die Hälfte eines solchen Gutes besaßen. Es gab andere, die einen dritten, vierten, fünften Theil desselben inne hatten. Sogar Brüche eines Lehns, von einem Dreyßig- oder Vierzigtheil, waren nicht ungewöhnlich. (1) Diese Besonderheiten, wodurch die Geschichtschreiber der neuern Zeiten so verwirrt gemacht worden sind, scheinen, mit der Absicht auf Ritterdienste, unverträglich, und erfordern eine Auseinandersetzung.

Ein einzelnes Rittergut konnte eigentlich in acht Theile getheilt werden, und diese Theile hießen dann seine Glieder. Sie erhielten diesen Namen, weil jeder

jeder Besitzer eines Antheils verbunden war, Kriegsdienste zu leisten, oder dem ursprünglichen Zweck dieser Belehnungen sich zu unterwerfen. Alle kleinere Abtheilungen waren zweckwidrig, und ihre Besitzer, die nicht Lehnglieder waren, leisteten auch keine Dienste. Nun stoßen wir auf die Frage, wie diese Lehnglieder, oder Inhaber der acht Portionen Landes, ihre Dienste, zu verrichten hatten? Nach der Erfindung des Ritterdienstes, war der gewöhnliche Zeitraum, den die Völker im Felde zubringen mußten, vierzig Tage. Der achte Theil eines Ritterguts gab, nach dieser Vorschrift, ein Recht zu dem achten Theile der Dienste eines Ritters. Der Eigenthümer desselben zog folglich fünf Tage zu Felde, welches sein Verhältniß zu dem festgesetzten Dienst eines Lehenträgers auf vierzig Tage, war. Der Besitzer eines halben Ritterguts erschien also nur auf zwanzig Tage; und, nach dieser Weise, verrichteten die übrigen Lehnglieder ihre verschiedenen Dienste. (2)

Die Theilhaber eines Ritterguts hatten, jeder, die Vorrechte der Gerichtsbarkeit, des Gerichtshofs, und der eigenen Rechtsgebräuche. Die Inhaber der Bruchlehen hatten, weil sie nicht eigentliche Glieder des Ritterlehns waren, keines dieser Vorrechte, und führten ihre Rechtshändel vor dem Gerichtshofe der Grafschaft oder des Kantons. Die erstern waren in das Lehnsystem eingeschlossen; die letztern nicht; aber ihre Vermehrung wurde gleich sehr, durch die ängstliche Zärtlichkeit der Väter, die für all' ihre Kinder sorgen wollten, und durch die verderbliche Verschwendung der Prasser, die ihren Bedrängnissen abzuhelfen suchten, befördert.

Die Theilhaber eines Ritterguts, welche eigentliche Glieder desselben waren, mußten das Feudalkriegswesen schwächen, indem durch sie, unter verschiedenen

schiedene Personen ein Dienst getheilt wurde, welchen ein einzelner Mann, mit größerer Schicklichkeit hätte verrichten können. Hieraus entsprang Verwirrung und Unordnung. Die Besitzer der Bruchlehen, die nicht Lehnglieder waren, beschleunigten den Zeitpunkt der Veräußerung des Eigenthums.

Durch die verschiedenen Bedürfnisse, die aus Gesellschaft und Umgang, aus Ehrgeiz und aus Vergnügen entsprangen, wurde der Vasall, der von der Krone verschiedene Feldgüter, unter der Bedingung von Ritterdienst, besaß, genöthigt, zuweilen von seinem Fürsten die Erlaubniß zu suchen, daß er einen Theil seiner Lehnländereyen auf Pacht austhun dürfte, ohne daß sie Kriegsdiensten, Huldigungen, und den übrigen Lehnsfällen unterworfen blieben. (3) Die Ländereyen, in deren Besitz er blieb, waren hinlänglich, die Zahl der Ritter zu stellen, die von ihm gefordert wurden. Man nahm an, daß hierdurch der Macht des Oberherrn oder dem Kriegswesen kein unmittelbarer Nachtheil geschähe. Und so entschlüpfen ganze Lehen, und große Stücke Ländereyen aus dem Zirkel des Feudalwesens. Sie wurden aus Besitz der alten Ritterschaft, und der neuern Lehnritter, Gegenstände von Gewinnsucht und jährlichem Einkommen. — Aehnliche Freyheiten, welche die Vasallen ihren Unterbelehnten gaben, beförderten die Verwandlungen der Lehen in Eigenthum. Als Abweichungen vom System, zeigen diese Freyheiten seinen Verfall an; als Beweise der Aufmerksamkeit auf Eigenthum, stellten sie den Hang zur Verfeinerung und zu Handels sitten, dar.

Verpachtungen dieser Art wurden sogar, ohne Vorwissen des Oberherrn, gemacht. Je mehr und je genauer die Ländereyen dem Vasallen angien, als dem Lehns herrn, je weiter gieng jener. Wenn er
nur

nur Land genug behielt, um die erforderlichen Ritter stellen zu können; so wagte er, auf seine Gefahr, den Verkauf einzelner Rittergüter. Eingriffe, die mit dieser Vorsicht gemacht wurden, führten zu ausschweifendern Eingriffen. Verkäufe fanden Statt, ohne Vorbehaltung von so viel Eigenthum, als zur Verriehung derjenigen Kriegsdienste nöthig war, die der Verkäufer zu leisten hatte. Dadurch wurde die Aufmerksamkeit des Lehnherrn, mit Gewalt, auf die Unternehmungen seines Vasallen gelenkt. Wenn er seinen Vortheil und sein Ansehen zu Rathe zog, so konnte er keinen Verkauf gestatten, der nicht durch seine Einwilligung gesetzmäßig geworden war. Die Gebräuche und die Lehngesetze sprachen zu seinem Vortheil. Es war für den bedürftigen Vasallen zuträglich, mit Genehmigung seines Lehnherrn, zu Werke zu gehn. Geldbestechungen kamen auf, um die Strenge der Oberherrn zu mildern. Die Veräußerungsstrafe wurde eingeführt. Vermöge der Erlegung dieser Strafe, konnte der Vasall verkaufen und vertauschen, und nicht allein einen Theil seines Lehns, sondern das ganze. (4)

Diese Eigenthümlichkeiten hatten, durch sich selbst, Macht genug, die Feudalmiliz zu Grunde zu richten. Aber andere Ursachen wurden mitwirkend. Männer von Ansehn und Vermögen gaben einer, überhandnehmenden, Ueppigkeit nach. Liebe zur Gemächlichkeit, brachte sie zu dem Wunsch, von der Beschwerlichkeit der Dienstleistungen frey zu seyn; und ihr Stolz wirkte ein Misfallen an den Befehlen des Oberherrn. Die Stellvertretung, wovon der Begriff, zuerst, durch Krankheit von Vasallen eingegeben, und dann durch die, den Geistlichen ertheilte, Belehnungen, und die, dem weiblichen Geschlecht anheim gefallene Lehnen, gewöhnlich wurde,

verschaffte dem Reichen und Ueppigen ein bequemes Mittel zur Befriedigung seiner Wünsche. (5) Der Fürst durfte nun nicht mehr sich auf die persönliche Erscheinung des Adels, und der Lehnmänner in capite verlassen. Personen, die um einen Preis oder für ein Gehalt gedungen waren, mußten ist die Dienste jener verrichten, und den Mannschaften, die sich mit Widerwillen solchen Befehlshabern unterwarfen, einen Eckel vor dem Dienst beybringen.

Stellvertretungen dieser Art, ob sie gleich sehr gewöhnlich wurden, waren indessen dennoch ein Gegenstand, der mit Vorsicht und Behutsamkeit behandelt werden mußte. Denn der Zustand der Gesellschaft in den lehnzeiten, gestattete dem Reichen und dem Vornehmen nicht immer, seine Herrschaft über seine Vasallen einen andern abzutreten. Aber auch in solchen kritischen Lagen fehlte es ihnen nicht an Hülfsmitteln.

Es war, von den frühesten Zeiten an, gebräuchlich gewesen, daß der Oberherr den, mit Kriegsdiensten Belehnten, welcher, auf erhaltene Aufforderung, sich weigerte, im Felde zu erscheinen, mit einer Geldstrafe belegt hatte. (6) Dieses führte natürlich zu der Vertauschung der Dienste für Geld. So entstand eine neue Belehnungsart. Der Vasall, der zu Ritterdiensten verbunden war, konnte seine persönliche Erscheinung, in die Verpflichtung zu Ritterpferdengeldern verwandeln, vermöge welcher er, anstatt für jedes einzelne lehn seiner Ländereyen, Ritter zu stellen, gewisse Zahlungen an die Schatzkammer des Fürsten leistete. *) (7)

Aber,

*) Auch der öftere, und mehr in entfernte Lande, gespielte Krieg beförderte die Stellvertretung. Der Landeigenthümer trennte sich, je bekannter er mit seinem Sitz wurde,

Aber, obgleich diese Abneigung vom Dienst die Oberhand gewann, blieb eine Kriegsmacht dennoch notwendig. Diesem zu Folge brachten die Geldstrafen, womit der Oberherr den Vasallen belegte, der die Verpflichtungen seiner Dienste hintansetzte, — und die Zahlungen, die er, durch Uebereinkommen, von den mit Ritterpferden Belehnten, erhielt, — und die Nothwendigkeit, den Abgang beyder, seines eigenen Nutzens wegen, zu ersetzen, — diese brachten, in jeder Gegend von Europa, eine Menge von Soldknechten hervor.

Dieses Heer war eine Mischung aus allen Völkern, und bestand aus Menschen, die durch Armuth und Ausschweifung zu Bösewichtern geworden waren. Sie waren unbekümmert, für welche Sache sie fechten sollten; und ihr gehorsames Schwert bequeme sich, zu allen Zeiten, nach den Geschenken der Fürsten. Man nannte sie, von dem kurzen Seitengewehr, das sie trugen, *Coterelli*, von dem Solde, den sie erhielten, *Ruparii*; und da die mehresten von ihnen aus Brabant waren, brauchte man auch das Wort *Brabanconen* oder *Brabantini*, um sie zu bezeichnen. (8)

Die Einführung dieser Banditen in ein Lehnsheer, that der Natur desselben die größte Gewalt an. Es war den Baronen, und Lehnrittern höchst empfindlich, daß sie aufgeboten werden konnten, um in Gemeinschaft mit so unedlen Geschöpfen zu Felde zu ziehen. Aber die Fürsten von Europa, die ihren Vortheil bey Völkern fanden, die sie, nach Gutbefinden, gebrauchen, und nach Wohlgefallen ins Feld

G 2

rücken

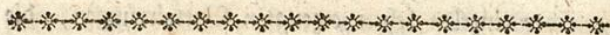
wurde, je ungerner auf lange Zeit, oder weit davon; und die Nationen geriethen allmählig zu sehr in die Gewalt der Fürsten, als daß sie noch viel Theil an den Kriegen hätten nehmen können. U. d. U.

rücken lassen konnten, waren geneigt, sie zu behalten. Sie wurden gewahr, daß sie kein Heer, ohne Soldknechte, haben konnten; aber Soldknechte waren nicht ohne Geld zu haben. Hieraus entstand eine allmählig sichtbar werdende Leidenschaft für Schätze; hieraus die verderblichen Entwürfe, diese Schätze zu erlangen.

Aber, indem die, auf diese Art, erzeugten Bezierungen um Schätze, zwar entfernte aber wichtige Folgen hervorbrachten, dienten sie auch dazu, den Zweck der Ritterdienste gänzlich zu vernichten. Sie gaben der Feudalmiliz eine tödliche Wunde. Die Lehngenosenschaft lag an Widerwillen, Unterdrückung und Unordnung danieder. Zeit und künstliche Betrügereyen vermehrten die allgemeine Verwirrung. Die Baronen und Lehnmänner in capite, wenn sie aufgefordert wurden, die Waffen zu ergreifen, stritten oft über die Zahl ihrer Lehen, und die Ritter, die sie stellen sollten. Die, zu Ritterpferden Belehnten, boten die Hälfte oder den dritten Theil der Zahlung an, zu welcher sie verpflichtet waren. Die Heerführer (constables) und Marschälle der Armeen waren gar nicht geschickt, Sachen zu entscheiden, die, ihrer Natur nach, so zärtlich waren, und bey welchen ein unschickliches Betragen ihren Oberherrn so viel Nachtheil zuziehen konnte. Es entstanden Zweifel, nicht allein über die Anzahl der Lehen und Lehnritter mancher Länderen, sondern auch über die Art und Weise der erhaltenen Belehnung. (9) Die Kleresey erfand und begünstigte Betrügereyen. Sie lehrte die Layen, ihnen ihre Feudalbesitzungen übergeben, und sie, als eigenthümliche Besitze, wieder zurücknehmen. Die Lehen, deren Genuß sie hatten, behaupteten sie, als Freylehen, oder nur unter der Verpflichtung von Gebet inne zu haben. (10) Die Unterabtheilungen

gen der einzelnen Lehnen erzeugten Verwirrungen, die nicht geringe waren. Geldstrafen oder Zahlungen wurden oft gefordert, und nicht allein von denen, die eigentliche Lehnglieder waren, sondern auch von denen, die nur Lehnbrüche besaßen. (11) Man zog die Lehnrollen und alte Urkunden zu Rathe, Geschworne stellten Untersuchungen an, man vernahm Zeugen; aber alles dieses erforderte viel Zeit, war eine ächte Geduldsprüfung, und doch nicht immer hinlänglich. Zu gleicher Zeit war der Oberherr in Eil, um gegen den Feind anzurücken. Und die verminderten Reihen seines Heeres, die Zurückbleibung seiner Einkünfte, der stürmische Dienst derer Vasallen, die seinen Auforderungen gehorsam gewesen waren, die Kälte derer, die, als Stellvertreter erschienen, der allgemeine Mangel an Mannszucht und an militärischen Kenntnissen bey der niedrigern Classe, und die eingeschränkte Zeit, welche die Völker im Felde blieben, lehrten ihn seine Schwächen fühlen.

Zu all diesen, den gänzlichen Fall des Lehnwesens wirkenden Ursachen muß die Entstehung des Handels hinzu gefügt werden. Seine mannichfaltigen Bestrebungen, seine endlosen Beschäftigungen, setzten die mittlern und niedrigsten Klassen von Menschen in Bewegung, und gaben einem System den letzten Stoß, von welchem noch die Trümmern und der Fall einen Reiz und eine Wichtigkeit haben, die seine Herrlichkeit und Größe wieder ins Gedächtniß zurückrufen.



Viertes Kapitel.

Der Fall des Ritterwesens, wie eine militärische Anstalt betrachtet. Die Ehrenritter verlieren ihre Achtung. Ihre Anzahl und ihr Feilseyn. Reichthum giebt ein wesentliches Recht zur Ritterwürde, als persönliches Verdienst. Diese Würde wird mit dem Besiz eines Lehn verbunden. Sie hört auf, ehrenvoll zu seyn, und wird dem Zwange unterworfen. Man zahlt Geld, um kein Ritter zu seyn. Das alte Ritterwesen verschwindet bey dem Ursprunge regelmäßiger Heere.

All der Glanz und die Vorzüge des alten Ritterwesens, konnten die Feudalmiliz nicht aufrecht erhalten. Der geschlagene, oder der Ehrenritter fiel zugleich mit dem Lehnritter. Das Ritterwesen gieng eben so wohl unter, als der Ritterdienst. Sobald sie aufhörten, sich gegenseitige Hülfe und Unterstützung zu geben, mußten sie auch bald, in entgegengesetzter Richtung, wirken, und einer den Fall des andern nach sich ziehen.

In dem Orden der geschlagenen Ritter waren, nothwendiger Weise, eine Menge von Kriegern, deren militärischer Ruf ihnen hauptsächlich das Recht zur Erhebung in den Ritterstand verschafft hatte; und deren Talente größer waren, als ihre Glücksumstände. Ihre Kenntniß von Kriegssachen, und der Rang, zu welchem sie durch die Würde des Ritterstandes empor gehoben waren, gab ihnen das
Recht,

Recht, in jedem Posten zu dienen. Ihre Ar-
muth, die zwar glänzend, aber dennoch beschwerlich
war, knüpfte sie vorzüglich an die Fürsten und den
Adel. (1) Von diesen erhielten sie Gnabengehalte;
und, in der Haushaltung derselben, genossen sie und
machten sie Ehrenbezeugungen. Männer von Range
wetteiferten mit einander, wer die meisten haben,
und sie fester an sich knüpfen sollte. Sie wurden ein
Theil des Hausraths, des Stolzes und der Pracht des
Adels. (2)

Auf diese Art gab es, bey dem Verfall der Feu-
dalmilitz, eine Gesellschaft von Menschen, welche die
persönlichen Dienste der Ueppigen und der Großen
ersehen konnten. Daher gewann Stellvertretung
durch Ehrenritter allgemein die Oberhand. Und, in-
dem die Ritter auf diese Weise, der Kriegszucht und
den militärischen Einrichtungen eine tödtliche Wunde
gaben, verbreiteten sie, durch ihre Anzahl und ihr
Feilseyn, über das ganze Ritterwesen, Verächtlich-
keit. Die Veränderung der Sitten, und der Ge-
brauch der Reichthümer nahmen der alten Ritterschaft
ihren ganzen Glanz und Ruhm.

In diesem Zustande ihrer Entehrung kamen die
langen und beschwerlichen Waffenlehrjahre, in welchen,
vor Alters, die Candidaten sich zu den Arbeiten und
Beschwerlichkeiten des Ritterwesens zubereiteten, gänz-
lich aus dem Gebrauch. Der Besiz einer Portion
Landes war hinlänglich, ein Recht zu dieser Würde
zu geben. Sie war mit dem Eigenthum eines Rit-
terguts verknüpft. Der rohe, unausgebildeste Inn-
haber von wenig Morgen Landes war mit dem
Schwerdte geziert, und mußte zu den Feyerlichkeiten
des Ritterwesens zugelassen werden. Aber seiner
Vorzüge und seiner Würde war er nicht fähig. Diese
waren auf immer untergegangen. Der Orden, wo-
durch

durch Größe, oberste Gewalt, die erhabensten Ehrenstellen, und selbst die Könige veredelt worden waren, wurde nichtsbedeutend und verächtlich.

Der aufstrebende, verdienstvolle Jüngling, der, vor Alters sich um die Ritterwürde mit der leidenschaftlichsten Hitze beworben, und sie, unter den süßesten Hoffnungen, erwartet hatte, gieng ihr nun, mit Sorgfältigkeit, aus dem Wege, und empfing sie mit Widerwillen. Die unglückliche Ausübung seiner Vorrechte, vermehrte ist seine Erniedrigung. Die Fürsten, um ihre Heere aufrecht zu erhalten, mußten öftere Ausrufungen ergehen lassen, wodurch alle die militärischen Lehenträger der Krone berufen wurden, vor ihnen, an einem gewissen Tage, zu erscheinen, um mit dem Wehrgehent der Ritterschaft begürtet zu werden. (3) Die Sache hörte auf, ein Gegenstand freyer Wahl zu seyn, und wurde dem Zwange unterworfen. Da man einmal ein einzelnes, von der Krone ertheiltes Rittergut, für ein genugsam großes Recht zur Ritterwürde hielt, wurde sein Besizer, wenn er diese Würde anzunehmen nicht Willens war, genöthigt, sie zu empfangen. (4) Alter, unheilbare Schwachheit, oder der Verlust von Gliedern, wurden als die einzigen Entschuldigungen seiner Verweigerung zugelassen. Hatte er nicht solche Gründe anzuführen, und vernachlässigte es, sich in den Ritterstand erheben zu lassen, so zogen die Schatzbeamten seine Ländereyen ein. (5) Man erkaufte, als ein Vorrecht, die Frist, oder die Verschonung von der Ritterwürde; und die Fürsten, wenn sie gleich ihre Heere nicht vollzählig machen konnten, so füllten sie doch ihre Schatzkammer. (6)

In diesem Zustande, nicht bloßer Erniedrigung, sondern der höchsten Schande und des höchsten Elends, konnte das alte Ritterwesen nicht lange bestehen. Es war,

war, bis aufs äußerste, geschwächt; und die militärischen und regelmäßigen Einrichtungen, auf welche die Mängel des Feudalsystems so augenscheinlich hinführten, erfekten seinen Nutzen und seine Vortheile. Es starb nicht, wie so viele Schriftsteller gewähnt haben, an dem lächerlichen, das Cervantes dagegen gebrauchte, sondern vor Alter, Kleinmuth, und Schwachheit.



Fünftes Kapitel.

Die militärischen Anordnungen, die, beym Verfall der Lehen und des Ritterwesens, die Oberhand erhielten. Die Errichtung stehender Armeen.

Erster Abschnitt.

Von Soldknechten. Die Uebel, die durch sie entstanden. Ursprung der Auflagen.

Die Soldknechte, die durch die Unordnungen im Lehn- und Ritterwesen nothwendig gemacht wurden, brachten Unglück und Elend über die Nationen. Sie waren kaum bekannt, als die Fürsten von Europa schon die Kunst erfanden, von ihren Unterthanen Schätze zu erpressen, und sie, zur Unterdrückung derselben anzuwenden. So lange die, von der Krone ausgetheilten Ländereyen, ein wirkliches Heer ins Feld stellten, leisteten die Soldaten ihre Dienste für den Besiz ihres Eigenthums. Aber, wie die Unbequemlichkeit, und die Mängel dieses Systems, jene Miethlinge hervor brachten, hatte der Fürst keine Ländereyen mehr zu vertheilen. Seine Kammergüter waren, durch Verschwendungen und Geschenke, verthan. Und doch lag es ihm ob, diese



Völker zu erhalten. Geld war ihm schlechterdings unentbehrlich, und er mußte Mittel ausfindig machen, es sich zu verschaffen. Die Maaßregeln dazu sind, an sich selbst, interessant, und, ihrer Folgen wegen, sind sie es noch mehr. Aus ihnen entsprungen die Auflagen in Europa.

Die Vasallen der Krone, welche Ritterdienste zu leisten hatten, waren, zu persönlicher Erscheinung bey Kriegen, verbunden; aber, da sie dieses für eine Bürde hielten, geneigt, sich darüber auszugleichen. Dieses war auch der Fall mit den Unterbelehnten. Sie waren nicht weniger bereit, ihren Lehnherrn ihre Gebühren dafür zu bezahlen, als diese es waren, den Fürsten darüber zu befriedigen. Diesem war das Geld seiner Vasallen von größerm Nutzen, als ihre Dienste; aber sich mit jedem besonders zu vergleichen, war höchst beschwerlich, und machte die Sache endlos; und die Soldknechte waren aufrührisch und ungeduldig.

Ein Abkommen, das allen Partheyen Gemächlichkeit und Befriedigung versprach, bot sich von selbst dar. Der Fürst belegte, für die ihm zu leistenden Dienste, und anstatt sich mit jedem Lehenträger besonders einzulassen, jedes Lehngut, durch sein ganzes Königreich, mit einer mäßigen Summe. (1) Es war billig, daß seine Vasallen ihre persönliche Erscheinung mit einer Geldbuße gut machten; und das Geld nun, das sie erlegten, davon wurden die Soldknechte bezahlt.

So begann ein Vorrecht, das mit Unglück für die Unterthanen, und mit Vortheilen für den Fürsten, schwanger war, ohne daß weder die ersteren, noch der letztere das eine und das andere vorher gesehen hatten. Was, im Anfange, eine erspriesliche Maaßregel, und ein Zeugniß vom Zutrauen des Volkes, und von der

der Klugheit der Fürsten war, wurde endlich eine höchst beschwerliche Bürde. (2) Dieses Vorrecht wurde, ohne Mäßigung, oder Wohlstandigkeit ausgeübt. Die Fürsten von Europa wähten, im Zaumel ihrer Größe, daß sie, in Gelderpressungen von ihren Unterthanen, keine Vorschrift erkennen dürften, als ihren Ehrgeiz, ihre Bedürfnisse und ihren Eigensinn.

In Gleichförmigkeit mit diesen Auflagen auf Ländereyen, von welchen Ritterdienste zu leisten waren, forderte man von den Besitzern lehnfreyer Güter, und von denen, die nur zu Frohndiensten verpflichtet waren, einen eben dergleichen Zins. (3) Daß die Lehenträger von Ritterpferden eine bestimmte Summe von ihren Gütern bezahlten, hab' ich schon bemerkt. Und so war denn der ganze Grund und Boden eines Königreichs den Bedürfnissen des Fürsten zinsbar, und der größte Theil desselben war wirklich seinen Verheerungen ausgefetzt.

Aber die Raubgier war damit noch nicht befriedigt. Die Unerfättlichkeit des Eigennuzes, und die Verprassungen der Soldknechte, heischten noch etwas mehr. In den glücklichen Zeiten des Lehnwesens war es gebräuchlich gewesen, daß die Einwohner der Städte und Flecken, in den Gebieten des Souverains und des Adels, ihre Unterwürfigkeit, Zufriedenheit, und Dankbarkeit, durch verhältnismäßige Geschenke, bezeugt hatten. In den unglücklichen Zeiten wurden diese Gaben, diese Früchte der Großmuth, als eine Schuld eingefordert. Diese Geschenke, die Zeugnisse von Glückseligkeit, wurden in Maut und Zoll und Erpressungen verwandelt, und bezeichneten nun nur Elend und Armseligkeit. Der Fürst hob, mit unerlöthender Kühnheit, von Flecken und Städten, Auflagen nach seiner Willkühr; und seinem Beyspiel folgte

folgte der Adel in seinen Forderungen an die Städte und Flecken, die in seinen Ländereyen lagen. Hieraus entstand die zerstörendste, und grausamste aller Unterdrückungen der mittlern Zeiten. (4)

Maasregeln, die dem freyen Geist der gothischen Regierungsform so sehr zuwider, und so verwegene Beeinträchtigungen des Eigenthums waren, mußten, an allen Orten, die Leidenschaften des Volks aufbringen und in Feuer setzen. Die Fürsten von Europa strebten nach Macht, und ihre Unterthanen nach Freyheit. Die ernstlichsten und die bedenklichsten Handel walteten ob; und die vorige Regierungsform wurde endlich nach Maasgebung des Vortheils, den die eine oder die andere Parthey, in den verschiedenen Königreichen Europens, davon trug, in diejenige Gestalt umgebildet, die sie, bis auf diesen Augenblick, hat.

In Frankreich, und in andern Ländern, behielt das Recht zu Auflagen, und die Obergewalt des Fürsten über die Soldknechte, die Oberhand. In England bewirkten, die wahnsinnigen Schwachheiten des Königs Johann, und die Vereinigung des Adels und der Gemeinen, die Erneuerung der gothischen Freyheiten, und setzten den Fürsten gewisse Schranken. Die magna charta gebot, daß kein Fürst von England sich erkühnen sollte, Taxen, Zölle, Mauten, Erpressungen aller Art, ohne Einstimmung seines Parlaments aufzulegen; (5) und daß, indem die Ländereyen seines Königreichs der Raubgier nicht ausgefetzt wären, er es auch nicht unternehmen dürfe, seine Flecken und Städte mit Plackereyen zu belästigen, sondern daß sie in den Besiß und Genuß ihrer alten Freyheiten wieder gesetzt werden sollten. (6)

Aber in andern weniger glücklichern Staaten artete das Ansehn des Königs in Despotismus aus.

Dieser

Dieser drückte den Geist des Menschen nieder; und indem Taxen, und Auflagen und Erpressungen, nach Muthwillen und Willkühr, gemacht wurden, verbreitete eine grausame Tyranny, Unterdrückungen und Beschwernisse.

Die Unordnungen der Lehnmiliz erzeugten die Soldknechte; und diese gaben, zur Entstehung der Auflagen, Anlaß. Taxen wurden, in allen Königreichen Europens, nach der Willkühr des Fürsten, eingefordert. Dieses verursachte Streitigkeiten zwischen dem Oberherrn und den Unterthanen. Wo das königliche Ansehen den Sieg über die Freyheiten des Volkes davon trug, blieb das Recht zu den Auflagen, in den Händen des Fürsten; und dieses Recht, und die Obergewalt über die Soldknechte, vervollkommte den Despotismus. In England wurde dem Fürsten das Vorrecht zu Auflagen, das er sich angemaasset hatte, durch den großen Freyheitsbrief aus den Händen gerissen. Seine Soldknechte blieben unter seinem Gebot; aber ihr Unterhalt und ihre Bezahlung hängt von der Großmuth seines Volkes ab.

Zweyter Abschnitt.

Unterschied zwischen einem Soldknechte, und einem Lehmannne. Die Fürsten erhalten, durch Vergleich mit ihrem Adel, und mit Hauptleuten, die mit Soldaten Handel trieben, Truppen. Freywillige tragen sich zu ihren Diensten an. Verordnungen zu Aushebungen. Die Nachtheile dieser militärischen Einrichtungen. Der Begriff und die Einführung eines stehenden Heeres. Frankreich und andre Staaten verlieren ihre Freyheit. England widersetzt sich einer stehenden Armee. Die gänzliche Vernichtung der Lehen. Die daraus erwachsende Nothwendigkeit einer stehenden Armee. Die Vorsicht, und die Unruhen, unter welchen sie eingeführt wurde.

Die Coterelli oder Banditi, die Europa durchzogen, und ihr Schwerdt, fürs höchste Gebot, feil trugen, veranlaßten die Vorstellung, daß der Krieg, als ein Gewerbe, angesehen werden könnte. Der Feudaleigenthümer focht für seine Ländereyen und für sein Volk; und der Fürst hatte kein Recht, in eigenen Streitigkeiten, seine Dienste zu heischen. Er zog sein Schwerdt für die Sicherheit des Staats, oder für seine Ehre; aber er war nicht verbunden, die Zänkereyen seines Oberherrn auszufechten. Wenn der Lehnregent in Handel mit einem seiner vornehmen Vasallen verwickelt war, erschienen seine Lehenträger nicht, ohne Unterschied, auf seinen Aufruf. Seine eigentlichen Vasallen, oder die Lehenträger in seinem besondern Gebiet, waren, in diesem Fall, seine Vertheidiger. Und wenn er, ohne die Beystimmung sei-

ner

ner großen Lehenträger, einer auswärtigen Nation den Krieg erklärte, so durften eben diese großen Lehenträger seinen Befehlen den Gehorsam versagen. Nur in denen Kriegen und Streitigkeiten allein, die das Volk billigte, mußten sie auf sein Aufgebot sich stellen. (1) Aber, wie die Waffen ein Handwerk wurden, gelobte der Soldat Dienste für Geld. Er war unbesorgt über den Zweck, zu welchem er focht. Ein unbedingter Gehorsam wurde von ihm gefordert, und sein Schwert, ob es gleich oft auch gegen einen natürlichen und unternehmenden Feind gebraucht wurde, konnte doch auch eben so gut gegen sein Vaterland gefehrt werden, und der Ruhe und Glückseligkeit desselben Wunden beybringen.

Sobald, durch den Auswurf der Landstreicher Europens, es ganz gemein wurde, Geld für Dienste zu nehmen, wurde der Gebrauch, den Kriegsdienst als ein Gewerbe zu treiben, in allen Staaten herrschend. Der Müßiggänger, und der Bösewicht fanden, zur Erhaltung ihres Lebens, ein Mittel, das ihrer Trägheit und ihrer Raubsucht schmeichelte. Die gewöhnliche Art und Weise, wie man damals ein Heer zusammenbrachte, war, erstlich mit dem Adel einen Vergleich zu schließen, daß er das läuderliche Gesindel seiner Ländereyen, das von ihm abhieng, dem Fürsten überließ; — dann mit alten Kriegern, deren Kunstgriffe oder Muth, Abentheurer zu ihren Fahnen locken konnte; — und endlich mit Individuen, die, aus Armuth oder freyer Wahl sich den Connetabeln und Marschällen von selbst anboten. Diese Truppen, ob sie gleich lentfamer waren, als die gothische Milliz, überrrasen diese doch nicht sehr in der Mannszucht. Denn, am Ende eines jeden Krieges, war der Fürst, in dessen Solde sie sich befanden, immer sehr eilig, sie abzudanken. (2)

Aber,

Aber, indem diese Methode, eine Armee ins Feld zu stellen, gewöhnlich wurde, war es dennoch, bey den verschiedenen Völkern Europens, ein Gesetz, daß alle Unterthanen eines Königreichs, im Nothfall, die Waffen ergreifen mußten. Und, diesem zu Folge, bestimmten Verordnungen und Satzungen die Waffen, mit welcher jede Person, nach Maasgebung von Rang und Reichthum, sich selbst zu versehen hatte. Und diese Waffen mußte dann auch Jeder immer in Bereitschaft halten. (3) Wenn nun Gefahren drohten, oder unvermuthete Einfälle in den Staat geschahen, giengen Bevollmächtigungen zur Aushebung und Sammlung der Mannschaften, vom Fürsten aus; und die Provinzen und Graffschaften, Dörfer und Städte mußten dieses Heer ergänzen. (4) Die, auf diese Art, zusammengebrachten Soldaten, erhielten auch die Besoldung vom Fürsten.

Diese Veranstaltungen zu einer Kriegsmacht waren aber noch sehr unvollkommen. Die Aushebungen waren, im höchsten Grade, beschwerlich für das Volk, und erregten eben so sehr seinen Widerwillen; und die Truppen, die dadurch zusammengebracht wurden, hatten nicht Mannszucht noch Neigung, thätig zu seyn. Die Soldknechte machten die Stärke der Heere aus; aber, eine solche Menge von ihnen herbeyzuschaffen, als zu kräftigem und tapferm Widerstande erforderlich gewesen wäre, dazu hätten unerschöpfliche Einkünfte gehört. Sie hatten, überdem, weder Grundsätze von Ehre, noch Fähigkeit zu irgend einer Verbindung. Für das Volk ein Gegenstand des Schreckens, und für den Fürsten ein Gegenstand des Mißtrauens, brauchte, und verabscheute man sie; und, wenn sie bey Beendigung eines Krieges aus einander liefen, verunstalteten sie jede Provinz, wo sie hinkamen, und verüb-

verübten die größten Missethaten. Sie hatten keine gewisse Wohnsitze, und keinen regelmäßigen Entwurf zum Unterhalt. Sie standen jedem unruhigen, auf-
rührerischem Kopfe zu Gebote; sie vereinigten sich in
Banden, und in ganze Gesellschaften, und waren oft
mächtig genug, sich, eine Zeitlang, aller bürgerlichen
Gerichtbarkeit entgegen zu stellen, und zu erhalten.
Räubereyen, Mord, Schändungen des weiblichen
Geschlechts, und andre, eben so gräuliche Verbrechen,
waren sehr häufig. (5) Die Duldung solcher an-
steckenden Beispiele, mit ihren ungeheuren Folgen,
scheint mit dem Daseyn der Gesellschaft unverträglich
zu seyn; aber der Gebrauch dieser Unthiere, und
ihre Entlassung mußten, nothwendiger Weise, größ-
tentheils, diese Landplagen, mit all ihren Scheußlich-
keiten hervorbringen. —

Unordnungen leiten oft zu Verbesserungen, wenn
sie selbst auf das Mittel, das ihnen abhelfen kann,
hinweisen. Man gelangte zu dem Begriff, daß das
Soldatenwesen, nicht allein in Kriegs- sondern auch
in Friedenszeiten aufrecht erhalten werden mußte.
Auf diese Art würde man die Soldknechte von Plün-
derungen, Gewaltthätigkeiten und Ausschweifungen
abhalten; und, vermöge der dadurch verbesserten
Mannszucht, würden sie dann auch mit größerer
Standhaftigkeit und größerem Nachdruck dienen.

Die Einführung einer stehenden Armee, wozu der
Begriff sich, auf diese Art, entwickelte, wurde durch den
Wetteifer, der zwischen Frankreich und England bestand,
sehr erleichtert. Von der Zeit an, daß **Wilhelm**,
Herzog von der Normandie, den Thron von England
bestiegen hatte, unterhielten diese zwey Königreiche
eine Eifersucht gegen einander. Die Provinzen, wel-
che die Engländer auf dem festen Lande besaßen, wa-
ren für diese dort eine Quelle des Ansehens; aber aus
ihnen

ihnen entsprangen auch Groll und Beunruhigungen, die, bey dem schwächsten Anstoß, bereit waren, sich zu ergießen. Destere Kriege setzten die Stärke und die Hülfsmittel dieser nebenbuhlenden Staaten auf die Probe, und dienten zur Verbesserung der Künste und des Kriegswesens. Sogar die Siege Eduard des dritten, und Heinrich des fünften, wurden, durch die Stärke und den Ruhm, welchen sie England verschafften, für andere europäische Staaten unterrichtend, indem sie ihnen die Gefahr entdeckten, welche, aus den Eingriffen einer so großen und ehrgeizigen Macht, für sie alle entstehen mußte. Die Schlachten bey Cressy, Poitiers und Acincourt, welche England nichts als Ehre und Vortheil zu bringen schienen, waren die Vorherverkündigungen seiner Demüthigung. Und, indem Frankreich, dem Anschein nach, in einem Zustande von Verzweiflung war, erlangte es seine Wichtigkeit und Größe wieder. Das Mägdchen von Orleans setzte, durch seine Kühnheit und seinen Heldenmuth in Erstaunen; Karl der siebente machte Gebrauch von seinem politischen Scharfsinn; Dunois von seinen kriegerischen Einsichten. Die einheimischen Zwiste unter der französischen Nation hörten auf; und der Herzog von Burgund wurde die gefährlichen Folgen, welche die Vereinigung von Frankreich und England gehabt haben würde, gewahr, riß sich von der unnatürlichen Verbindung mit dem letztern los, und opferte seinen Groll der Staatsflugheit auf. Mit einem Wort, die auswärtigen Besitzungen der Engländer wurden ihnen entrisen. Und Karl der siebente, unterrichtet durch vergangene, und besorgt für künftige Einfälle, und Ungemach, schützte sich, durch seine Weisheit, und wohlgegründete Verwahrungsmittel, gegen sie.

Auf

Auf diese Art vereinigten sich, der Verfall des Lehnsystems, die Ausschweifungen der Soldknechte, und die mißliche Lage Frankreichs gegen England, — alles dieses vereinigte sich, die Nothwendigkeit einer stehenden Armee augenscheinlich zu machen.

Karl der siebente, nachdem er reiflich den Schritt überlegt hatte, der zu thun war, zog, im Jahr 1445, aus seiner Kriegsmacht, neun tausend Mann Reuterey heraus, theilte sie in funfzehn regelmäßige Compagnien ein, und gab ihnen Officiers von Erfahrung zu Befehlshabern. Durch die erhaltenen Vortheile aufgemuntert, errichtete er, drey Jahr nachher, eine stehende Infanterie, aus sechzehn tausend Freyschützen *) bestehend. (6) Der Adel, der über die Beschwerlichkeiten, und die öftere Widerkehr der Kriegsdienste, zu welchen seine Lehnbesitze ihn verbanden, schon längst unwillig und verdrüsslich war, **) und das Volk, das, bey regelmäßigen Truppen, von all den Bedrückungen, und gewaltsamen Anfällen, die sie durch die Einführung der Soldknechte erlitten hatten, frey zu seyn hoffte, widersehten sich diesen Einrichtungen nicht. Die Vortheile, welche ein regelmäßiges Heer gewähren mußte, leuchteten ihnen ein; aber freylich sahen sie nicht die gefährlichen und traurigen Folgen davon. Man machte keine gesetzmäßige Einschränkungen; man errichtete keine Schutzwehren für die Unabhängigkeit

H 2 und

*) Sie hießen frey, weil sie keine Auflagen zu entrichten hatten. A. d. U.

***) Die allgemein erblich gewordenen Besitze erleichterten diese Einrichtungen vorzüglich. Wer hätte, wenn izt ein Eigenthümer nicht einen Stellvertreter fand — und der Adel fand dergleichen nicht immer — sein Eigenthum anbauen, ihm vorstehen, es schützen sollen, wenn er abwesend war? A. d. U.

und Freyheit der Nation. Die Nachfolger Karl des siebenten verbesserten, und erweiterten seine Anordnungen; und, von diesem Zeitpunkt an, waren die französischen Monarchen in dem vollen Besiz des Rechtes zu Aufträgen nach Willkühr; konnten, von nun an, der Vorrechte, und Anmaaßungen ihrer Unterthanen, lachen. —

Aber, indem Frankreich und andere Staaten, durch diese allgemeinen Bewegungsgründe, und durch die Hoffnung ihres eigenen Nutzens, und durch die Vortheile einer, das Gleichgewicht gegen andre Staaten, erhaltenden Macht, verleitet wurden, stehende Armeen zuzulassen, und, durch diese Zulassungen ihre Freyheiten verloren, brachten dieselbigen Ursachen nicht dieselbigen Wirkungen in England hervor. Die Einführung einer stehenden Armee kam, in der That, dort zur Wirklichkeit; aber, in einem spätern Zeitpunkt, und nach Grundsätzen, wobey die Freyheit bestehen konnte. Die daraus erwachsenden Vortheile entgingen der Beobachtung nicht; aber die Gefahren dabey wurden auch, in ihrem ganzen Licht, gesehen. Man widersetzte sich der Errichtung einer stehenden Armee bis auf den Augenblick, wo sie schlechterdings nothwendig, und nicht mehr tadelnswürdig war.

Bis zu den Zeiten Karl des zweyten, machte die Feudalmiliz und die Truppen, die man durch Vergleiche mit dem Adel, und mit Anführern *) erhielt, und die Anrollirung von Freywilligen, — diese machten die gewöhnliche englische Kriegsmacht aus. Bis auf denselbigen Zeitpunkt ließen auch, bey außerordentlichen

*) Diese Anführer sind unter dem Namen Condottieri bekannt. A. d. U.

entlichen Vorfällen, die Fürsten, Bevollmächtigungen zur Aushebung von Mannschaften ergehen, um ein Heer auf die Beine zu bringen. Und, bey Beendigung eines Krieges, erfolgte auch, regelmäßig, die Entlassung dieser Völker.

Die Unbequemlichkeiten dieser Einrichtungen waren, wie ich gezeigt habe, unendlich und schrecklich. Sie waren aber doch einer stehenden Armee, und dem Despotismus vorzuziehen. Denn Anordnungen, und Policey konnten, in gewissem Grade, diesen Mängeln und Mißbräuchen abhelfen, und, zum Theil, vorkommen. — Freylich waren die Unordnungen der Feudalmilitz zu solcher Höhe gestiegen, daß sie, bey der immer wachsenden Verfeinerung der Nation, fast kein Hülfsmittel mehr zuließen. Sie mußten also, bis zur gänzlichen Aufhebung der Lehndienste, geduldet werden. Aber, die Bedrückungen, und die verderblichen Folgen, die ganz natürlich aus dem Gebrauch und der Entlassung der Miethknechte entstanden, konnte man, durch heilsame Gesetze und Anordnungen, vermindern oder heben; und an diesen fehlte es nicht. (7) Eben so möglich war es, den Gewaltthätigkeiten der Fürsten, bey den Bevollmächtigungen zur Aushebung, Einhalt zu thun; und der Geist der Staatseinrichtung, und besondre Gesetze drückten es zur Gnüge aus, daß diese Aushebungen mit der größten Achtung für die Freyheit der Unterthanen bewerkstelligt, und blos bey dringender Gefahr, und augenscheinlicher Nothwendigkeit, vorgenommen werden sollten. (8)

Die Beschränkung des Rechtes zu Auflagen, dessen die Fürsten sich angemaaßet hatten, und das, vermöge der magna charta, gänzlich in die Hände des Volkes kam, so daß dieses nun die Summen bewilligen



gen mußte, die jene zum Regierungswesen bedurften, dieses nährte die Leidenschaft für Unabhängigkeit. Das Volk berief sich beständig auf seine alten Freyheiten und Vorrechte, und foderte die Abstellung der Mißbräuche, welche durch Zeit und Grundsätze der Tyranny eingeschlichen waren. Hierdurch erlangte es eine augenscheinliche Ueberlegenheit, von welcher es in allen politischen Streitigkeiten Gebrauch machen konnte. Es war leicht, zu entdecken, wenn der Souverain zu Eingriffen geneigt schien; und die Macht, welche die Gemeinen ihm entgegensetzen konnten, war entscheidend. Man versagte ihm Geld, und er war entwaffnet. Auf eigene Kosten konnte er keine ansehnliche Macht erhalten; und das Volk verschwendete seine Reichthümer an ihn nicht, damit er es unterdrücken möchte.

Die Schulen, die, sogleich nach Ertheilung der Freyheitsbriefe, von gelehrten Männern, zur Erlernung der Gesetze und Rechte, angelegt wurden, verbreiteten allenthalben die freyen Grundsätze der Staatsverfassung. (9) Die Untersuchung politischer Gegenstände beschäftigte sogar die niedrigsten Klassen von Bürgern, und erzeugte Bewegungen, die, all der damit verbundenen Uebel ungeachtet, für ehrwürdig gehalten werden müssen.

Der Zwang, den Richard der zweyte, über die Debatten des Parlaments, durch die vier tausend Bogenschützen, die er aufrecht zu erhalten sich untersteng, verbreitete, — die Unverschämtheiten und Ausschweifungen dieser Bande, erregten den Argwohn des Publikums in einem ungewöhnlichen Grade, und machten die Gefahren bey einer stehenden Armee sehr augenscheinlich. (10) Der unglückliche Zustand von Frankreich, unter dem militärischen Despotismus, zu welchem

welchem Karl der siebente den Grund legte, und den Ludewig der eilfte vollendete, stellte, mit all' ihren Schrecken, diejenige Regierungsform dar, welche Auflagen und Armee dem Gebot des Fürsten überläßt. (11)

Die Engländer, erstaunt über die Tyranny und den Stolz der Könige anderer Nationen, suchten, in ihren Fürsten, diese Eigenschaften nicht aufkommen zu lassen. Die Neigung, sich der Krone zu widersetzen, die der Regierungsform natürlich, und durch die, auf Unterdrückung, zielenden Absichten, und die um sich greifende Herrschsucht der Fürsten entstanden war, lehrte die Gemeinen all ihre Rechte kennen. Während einer langen Reihe von Jahren, gestattete man keine stehende Armee. Die Vorstellung davon wurde schon aufs äußerste verabscheut; und ihr Daseyn wurde für ganz unverträglich mit der Freyheit der Unterthanen gehalten.

In den Kriegen zwischen den Häusern York und Lancaster errichtete man öfters Armeen; aber an eine stehende dachte man nicht. Auch würde, weil die Häupter beyder Partheyen sich die Liebe des Volks zu erwerben suchen mußten, ein Einfall, der Art gleich unpolitisch und gewaltthätig, gewesen seyn. — In dem Augenblick des Friedens verwandelte sich der Krieger in den Bürger; und das Heer, das seinen Anführer auf den Thron setzte, blieb nicht, als ein Werkzeug der Tyranny, in seinen Händen. Es überließ ihn dem gesetzmäßigen Genuß aller Vorrechte der Oberherrschaft, und diente nicht, die Regierungsform umzustürzen. Der Straus gieng nicht um einen Tyrannen, sondern um einen König. Man ehrte die Staatsverfassung während Auftritten von Gewaltthätigkeit und Feindseligkeit, und das Volk fühlte die

Vergößerung seiner Wichtigkeit mitten unter Gemehel und Blutvergießen.

Heinrich der siebente, der, in seiner Person, die Rechte der nebenbuhlenden Familien vereinte, erhielt die Erlaubniß, die königliche Garde zu errichten. Aber diese waren nur zum Schuß der Person des Oberherrn, und sollten nicht zu einer Armee anwachsen. Sie sollten ein Zierrath, ein Gepränge der Krone, nicht der Schrecken des Unterthanen seyn. Die Hartnäckigkeit Karl des ersten, und die bürgerlichen Kriege, welche daraus entstanden, dienten zur Befräftigung der alten Staatsverfassung, und zu Beweisen, daß weder eine Kriegsmacht, noch das Recht zu Auflagen, Vorrechte des Fürsten waren. Zeit und Anordnungen gaben dem Regierungsgebäude Festigkeit.

Aber, nach der Wiedereinfegung Karl des zweiten, machte ein, in der englischen Geschichte höchst wichtiger Vorfall, die Einführung einer stehenden Armee, welcher die Nation bis iht so entgegen gewesen war, auf eine ganz besondere Weise, nothwendig. Das Lehngebäude, das schon so sehr verfallen, und auf einer verfeinerten Grundlage überhaupt nicht bestehen konnte, eilte zu seinem gänzlichen Umsturz. Eine Parlamentsverordnung von unendlichem Nutzen gab, in den ersten Jahren dieser Regierung, den Ritterlehen einen tödlichen Stoß. (12) Das Feudalsystem, das in einem Zeitpunkt so wohlthätig, und in einem andern so zerstörend war, wurde über den Haufen geworfen. Die Feudal- oder Kriegsmacht von England, die Jahre lang in Schwachheit und Krankheit geschmachtet hatte, erhielt die Wunde, an welcher sie umkam. An ihrer Stelle war nun eine stehende Armee zuträglich,

lich, und für die Majestät des Volks und die Würde der Krone allein schicklich.

Die Erfindung des groben und kleinen Feuerge-
wehrs hatte die Art zu kriegen abgeändert. Alle
damit verbundene Arten von Waffenübungen und Be-
wegungen, konnten von einer solchen Willkür, oder
auch von den bisherigen Soldknechten, die, auf eine
Zeitlang gedungen, und nach geendigtem Feldzuge
entlassen wurden, nicht zur Vollkommenheit gebracht
werden. Andere Nationen hatten stehende Armeen;
und solcher Macht konnten weniger geübte und regel-
mäßige Truppen nicht widerstehen. Selbsterhaltung,
und die Nothwendigkeit, auf das Gleichgewicht in
Europa ein Augenmerk zu behalten, führten, unwi-
derstehlich, auf die Errichtung einer solchen Armee.
Freylic war diese Errichtung mit Gefährlichkeiten ver-
knüpft, und sie konnte für den Fürsten, der sie unter-
nahm, traurig ausfallen.

Karl der zweyte, angelockt, oder vielmehr durch
die mächtigsten Bewegungsgründe bewogen, machte
den Versuch. Er wagte es, auf sein Privat ansehen,
eine stehende Macht von fünf tausend Mann, zu Wa-
chen und Garnisonen, auf den Beinen zu erhalten.
Der Geist des Argwohns erwachte im Volk. Ein,
so gesagwidriges Unternehmen, erregte Bedenklichkeit
und Furcht, auf welche zu achten, sich geziemt hätte.
Dennoch machte Jacob der zweyte sich kein Beden-
ken, die stehende Armee auf dreyßig tausend Mann zu
vermehrten, und diese unterhielt er.

Die Nation war am Rande des Abgrundes. Die
Revolution näherte sich. Die Bill, worin die Rechte
des Volks und des Fürsten von Neuem bestimmt
wurden, setzte fest, daß, der Souverain, ohne Ein-
stimmung



stimmung seines Parlaments, in Friedenszeiten, weder eine stehende Armee errichten, noch weniger aufrecht erhalten durfte. Und die, in den folgenden Zeiten gereifte Erfahrung, beschäftigte sich, die Einrichtungen auszufinnen, welche, mit dem möglichst geringsten Nachtheil für die Freyheit, das englische Heer regelmäßig und fürchterlich machen könnten.

Eine stehende Armee wird ißt, als etwas schlechterdings nothwendiges, unter den Befehlen der Krone aufrecht erhalten, hängt aber gänzlich von der gesetzgebenden Macht ab. Jährlich bekräftigt eine Parlamentsakte ihre Fortdauer; und jeder Theil dieser gesetzgebenden Macht kann, durch Einwürfe dagegen, ihrem Daseyn ein Ende machen. Auf diese Art ißt man den Gefährlichkeiten bey einer stehenden Armee zuvorgekommen; ihrer Vortheile genießt man; und der Soldat, weil er nicht in Lägern, sondern mit dem Volke vermischt lebt, lernt, indem er Ehrfurcht für die Krone hegt, die Vortheile und die Glückseligkeit seiner Nation schätzen. — Mit so langsamen Schritten, und unter solchen Aeußerungen von Argwohn, ißt eine stehende Armee ein Theil unserer Staatsverfassung geworden.

* * * * *

Sechstes Kapitel.

Von Sitten und Verfeinerung. Das üppige Betragen des weiblichen Geschlechts, während dem Fall und dem Untergange des Lehnwesens. Das allgemeine Verderbniß, das sich über das gesellige Leben verbreitet.

Die mannichfaltigen Schicksale des Lehn- und Ritterwesens bewirkten nicht allein in Politik und Regierungsformen die allerwichtigsten Veränderungen; sie hatten auch einen eben so mächtigen Einfluß in den Zustand des geselligen Lebens. Die Sitten, während den Verwirrungen und Unordnungen des Feudalsystems, sind der Gegensatz von denen, die während seiner Erhebung und Größe herrschend waren. Die romantische Erhabenheit und Tugend, die, aus den Lehngenosenschaften, in ihrem Zeitalter von Vertraulichkeit und Glückseligkeit entstand, konnten nicht fortdauern, wie diese Vertraulichkeit und Glückseligkeit untergingen. Die Unordnungen im Lehnwesen wirkten auf das Ritterwesen; und die Abweichungen beyder von ihrer Vollkommenheit, die das gesellige Leben, und den Zustand des weiblichen Geschlechts so sehr veränderten, mußten zu neuen Denkungsarten und zu neuen Handlungsweisen leiten.

Die unglückliche Beschaffenheit der Lehen, sobald die Vortheile des Lehnsherrn und des Vasallen getrennt waren, wurde der Ursprung von Beschwerden und Bedrückungen. Diese erzeugten einen Hang zu Bestechereyen, und machten zugleich alles feil. Alle Klassen

Klassen von Menschen, vom Souverain bis zum
 Sklaven, schienen in Zwietracht mit einander zu liegen.
 Raubsucht und Uebermuth charakterisirten die Ober-
 herrn; Ränke und Widerwillen den Vasallen und
 Untergebenen. Eine allgemeine und gewaltsame Er-
 schlaffung der Sitten nahm überhand. Wie das Rite-
 terwesen seinen Ruhm verlor, konnte die Reinheit
 der ritterlichen Tugenden nicht mehr bestehen. Sobald
 es, als eine kriegerische Anstalt, fiel, konnten seine
 edlen Sitten nicht in Kraft bleiben. Das weibliche
 Geschlecht verlor seinen Werth, und seinen Stolz.
 Die Neigung zum Laster, genährt durch politische
 Unordnungen; und die Leidenschaft zur Galanterie,
 welche, durch die romantische Bewunderung, die man
 dem Geschlecht bezeugt hatte, aufs höchste getrieben
 wurde, brachten eine Ueppigkeit, einen Hang zur Wol-
 lust hervor, die, in dem Zirkel der menschlichen Un-
 gelegenheiten, gewöhnlich den Verfall und den Um-
 sturz der Nationen bezeichnen und befördern.

Sitten, die für die Menschlichkeit zu herrlich, zu
 rein sind, können sich nicht lange erhalten. In dem
 zu Grunde gerichteten Zustande des Lehn- und Ritter-
 wesens, hatte, in dem einen Geschlecht, gewissenhafte
 Ehre, strenges Betragen, und zurückhaltende Anbe-
 tung der Schönheit, nicht mehr die Oberhand; und,
 in dem andern bemerkte man die kalte und unüber-
 windliche Keuschheit, den majestätischen Anstand, und
 die feyerliche Würde nicht mehr, wodurch es über
 seine Natur erhoben worden war. Eine, weniger
 stattliche, und mehr zärtliche Galanterie trat an die
 Stelle. Die Zierlichkeiten und Bedenklichkeiten der
 vergangenen Zeitalter verschwanden. Die Weiber
 hörten auf, Gegenstände der Vergötterung zu seyn,
 und wurden Gegenstände der Liebe. In einem freyern
 Umgange waren ihre Reize anlockender. Zeiten, die
 zur

zur Verderbniß einen Hang hatten, konnten nicht ihrer Lebhaftigkeit, ihren Annehmlichkeiten, ihrer Begierde zu gefallen, Widerstand leisten. Die Liebe schien das einzige Geschäft des Lebens zu werden. Die Empfindsamen und Edlern fanden, in den Nüchternheiten, den Unruhen, und den Süßigkeiten eines Liebeshandels, eine dauernde Anzüglichkeit, und eine bezaubernde Unterhaltung. Die Rohen und Unmäßigen überließen sich ihrer Trägheit und ihren Begierden, suchten öffentliche Orte, und warfen sich in die Arme der geschändeten Schönheit.

Talente, die vor Alters den Thaten der Kühnheit und kriegerischen Unternehmungen geweiht waren, wurden nun den Schönen zum Opfer gebracht. (1) Der Dichter, oder Trubadur, heiligte ihnen, in jeder Gegend von Europa, seine Gesänge. (2) Und der Ursprung der Litteratur ist den Gebräuchen der Galanterie zuzuschreiben. Männer von Genie, und Männer, die sich einbildeten, es zu seyn, begaben sich an die Höfe der Fürsten, und in die Palläste des Adels; und das Lob, das sie, am rechten Ort, zu verschwenden wußten, erwarb ihnen Aufmerksamkeit und Gönner. Versemacherey war der Weg zu Beförderungen. Keine Dame war ohne ihren Poeten. Auch war Dichterey nicht die Beschäftigung derer allein, die ihre Glücksumstände zu verbessern suchten. Indem sie Leuten niedrigen Standes Reichthümer und Hochachtung erwarb, war sie zugleich für die Großen eine Zierrath, und brachte ihnen Ehre. Sie verschaffte Fürsten und Baronen, Rittern und Edlen die sicherste Empfehlung bey ihren Geliebten. (3) Man besang die Reize, den Stolz, und die Strenge der Damen. Sogar erkünstelte Zärtlichkeit des Dichters verwandelte sich oft in wahre; und die Schöne, die im Anfang nur auf ihr Lob horchte, gab zuletzt der
Leiden-

Leidenschaft nach. Die, der Schönheit geizolte, Schmeicheley, machte die Dame geneigt, den Sänger anzuhören; Klagen erregten Mitleid; Mitleid erzeugte Liebe. Der Zauber ewiger Lobeserhebungen, und ehrfurchtsvoller und leidenschaftlicher Anbetung; Gelübde, mit Innigkeit wiederholt; Seufzer, tief aus dem Herzen geholt, um wieder zu Herzen zu gehen, — gewannen endlich ein Geschlecht, dessen Empfindsamkeit so außerordentlich groß ist. Die Ceremonie der Verheyrahlung, die vordem für so heilig angesehen wurde, ward ist nur gesucht, um mißgebraucht zu werden. (4) Der Stolz des Standes, der mächtiger als Sittsamkeit ist, hielt, in der That, das Mägdchen in Schranken; aber sie erwartete, mit Ungebuld, den Augenblick, wo Sprödigkeit und Blöddhun, anstatt die Anbeter zurückzuschrecken, ihnen zur Lockung dienen sollten. Alle die Geckereyen der Phantasie wurden ausgeframt; alle die Labyrinth der Liebe wurden ausgeforscht. Eine Frechheit, die keinen Zwang von Grundsätzen kannte, wurde durch die Ausschmückungen und Zierrathe einer phantastischen Galanterie verführerischer gemacht. (5)

Religion, die sich in alle menschliche Angelegenheiten mischt, erniedrigt oft mehr, als sie erhebt. Die mehresten male ist sie eine Masse von Aberglauben, wodurch die Schwachheiten des menschlichen Herzens nur vermehrt werden. Dieses war der Fall mit dem Christenthum, in der Finsterniß der mittlern Zeiten. Die Anbeter der Schönheit trugen kein Bedenken, an die Gottheit sich zu wenden, daß sie die Hartnäckigkeit jener biegsam machen möchte. In der Hitze der Liebeshändel riefen sie die Dreyeinigkeit und die Heiligen um Beystand an. (6) Religion wurde gebraucht, um die Ausschweifungen der Wol-
lust

lust und der Unzucht reizender zu machen. Die Reichen unterhielten, in der Form von Klöstern, Häusern der Ueppigkeit, die verschiedene Zellen und Gemächer, unter der Aufsicht einer Aebtrissin, hatten. (7) Die Kuchlosigkeit der Galanterie mischte sich unter die geistlichen Betrachtungen der allerfrömmsten, und veranstaltete sie. Der Gleisner suchte sich eine Geliebte im Himmel. Er sah die Jungfrau mit Augen des Liebhabers an, und verlor sich in Betrachtungen der Schönheit ihrer Person und der Annehmlichkeiten ihres Anstandes. (8) Noch mehr, die Seligkeiten des Himmels schienen, ohne die Tändeleien und Eitelkeiten einer ehrfurchtlosen Liebfosung, unbedeutende Kleinigkeiten zu seyn, die nicht der Annahme werth waren. „Ich möchte nicht im Himmel seyn,“ sagt ein Trubadur, „als auf die Bedingung, derjenigen meine Liebe zu bezeugen, die ich anbete.“ (9)

Die Laster und das Beyspiel der Klerese vermehrte die allgemeine Seuche. Nicht allein ihre prächtige Lebensart, und die Ueppigkeiten ihrer Gastmähler, sondern auch ihre Zeitvertreibe, und Willfahrungen unerlaubter Liebe, überschritten alles Maas und Ziel. (10) Vergebens ergiengen Ersehe, die ihnen verboten, in ihren Häusern „Gottgeweihte Jungfrauen“ zu unterhalten. Die Künste, die die Päbste anwandten, sie vom Weiberdienst loszureißen, würden ganze Bände anfüllen. Kein Geistlicher war ohne seine Beyschläferinn. (11) Die Sünden dieser Heiligen waren groß. Zur Schmach aller Wohlstandigkeit erzogen sie sogar öffentlich die Früchte ihrer Liebeshändel. Ueppig, und unzüchtig, predigten sie Religion, und machten ihr Schand; — sprachen von Tugend, und lebten, wie Verächter derselben; — lehrten eine künftige Welt, und waren in dem Genuß der gegenwärtigen versunken.

Allge-

Allgemeine Verderbniß ergoß sich von selbst. In Ausschweifungen eroffen seyn, und glücklichen Erfolg bey Damen haben, waren gewisse Anzeichen von Verdienst. Dieses waren die Vorzüge, nach welchen der Ehrgeizige strebte. Lieben, und den geliebten Gegenstand hintergehen, waren nicht geringere Eigenschaften, als Wiß und Tapferkeit. Ein seltsames Gemälde von Grausamkeit und weiblicher Weichlichkeit, Bedrückung und Höflichkeit, Gottlosigkeit und Andacht, ist, in diesen Zeiten, zur Schau aufgestellt.

Das Zeitalter, in welchem so viele, von Eifer entflammte Heere, um die Eroberung und den Besitz des heiligen Grabes fochten, ist durch die schändlichsten Verbrechen merkwürdig. Die Pilgrimme und die Helden der Kreuzzüge führten die europäischen Laster aus, und die Laster von Asia ein. Der heilige Ludewig konnte, bey seiner frommen und denkwürdigen Unternehmung, die offenbarsten Frechheiten und Ausschweifungen nicht verhindern. Er fand Häuser der Unzucht am Eingange seines Zeltes. (12) Sein Charakter, sein Beyspiel, seine Vorsichten waren unwirksame und fruchtlose Einhaltsmittel.

Zwar mußten die Damen von Range, zum Theil, noch förmlich belagert, aus allen Verschanzungen der Ziererey und des Stolzes getrieben, und die Vollwerke, die eine angenommene oder wirkliche Delicatesse erbauet hatte, von ihren ungeduldigen Liebhabern erstiegen werden; aber die Frauen aus der geringern Klasse waren sogleich handgemein. Es scheint sogar den Ehemännern gewöhnlich gewesen zu seyn, mit der Keuschheit ihrer Weiber Handel zu treiben, weil gegen ein solches Gewerbe sehr strenge Verordnungen gegeben worden sind. (13) Da die Geschäfte der Näherinnen und Wäscherinnen damals noch ein beson-

besonderes Handwerk waren, so gab es, in den Wohnsitzigen und Pallästen der Reichen, Zimmer für Frauenzimmer, welche diese Geschäfte dort verrichteten, aber, zu gleicher Zeit, zur Ueppigkeit gebraucht wurden, und der Wollust dienstbar waren. (14) Und, weil die Gerichtshöfe noch nicht ihre festen Sitze hatten, und die Könige öftere Reisen durch ihre Ländereyen thaten, so war es den läderlichen Weibsbildern gewöhnlich, dem Hofe zu folgen; und es waren ordentliche Aufseher angestellt, sie in Ordnung und Unterwürfigkeit zu erhalten. (15) Es war ein Ehrenposten, in besondern Plätzen und Distrikten, Marschall der H. . . des Königs zu seyn. (16)

In dieser Ausartung und in diesen Nachsichtigkeiten bin ich geneigt, den Ursprung des Gesezes zu suchen, das, während dem Verfall des Lehnwesens, die Wirkung des Lehngutes darauf setzte, wenn der Vasall die Schwester, die Tochter, oder die Frau seines Lehnherrn verführt oder entehrt hatte. (17)

In den größern Städten gab es Frauenzimmer, die öffentlich von ihrer Entehrung lebten, und sie als ein Handwerk trieben. Es gab sogar ganze Gassen, die nur von dergleichen Geschöpfen bewohnt wurden. In Paris und in London war die Zahl der öffentlichen B. . . ungläublich. Zur Zeit Richard des zweyten führte ein Lordmajor zu London öffentlich H. . . aus Flandern ein, und hielt Häuser, wo die leckern und eckeln Herren mit dieser fremden Waare ihren Handel treiben konnten. (18) In jeder Gegend von Europa gab es, unter dem Schuß der Obrigkeit, öffentliche H. . . häuser. (19) Heinrich der siebente gab zwölf diesen Häusern Freyheitsbriefe; und, an den Mauren gemahlte Zeichen unterschieden sie von den übrigen, und luden den Vorübergehenden ein. (20) Die sich selbst immer mehr verbreitende Ausgelassenheit war so

allgemein, daß die Eigenthümer von Häusern sich genöthigt fanden, sie unter der Bedingung zu vermierhen, daß der Miethmann nicht lüderliche Weibsbilder halten oder beherbergen sollte. (21) Heinrich der achte, der keine andre, als die Ehestandsliebe billigte, unterdrückte verschiedene öffentliche Häuser, und verordnete, daß die H. . . , so lange sie lebten, zu keinen Kirchengebräuchen zugelassen werden, noch, nach ihrem Tode, ein christliches Begräbniß erhalten sollten. (22)

Dieses waren die Sitten, welche durch die Bedrückungen und Unordnungen des lehn- und Ritterwesens bewirkt wurden. Und, auf diese Art, habe ich, alles dessen ungeachtet, was so manche Schriftsteller behauptet haben, das Recht zu schließen, daß der Geist des Ritterwesens so wenig als der Geist des Feudalsystems einformig ein und derselbe gewesen; und daß, in verschiedenen Zeitpunkten, ihre Sitten einander entgegengesetzt und widersprechend waren.

Zeugnisse,